

EMPFEHLUNGEN

der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen
und Sozialdirektoren (SODK)

ZU UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN KINDERN UND JUGENDLICHEN AUS DEM ASYLBEREICH

20. Mai 2016

HERAUSGEBERIN Konferenz der kantonalen Sozialdirktorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
BESCHLUSS Genehmigt am 20. Mai 2016 durch die Konferenz der
kantonalen Sozialdirktorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
REDAKTION Generalsekretariat SODK
GESTALTUNG sofie's Kommunikationsdesign, Zürich
DRUCK Bubenberg Druck- und Verlags-AG, Bern
BEZUGSADRESSE SODK Generalsekretariat, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
E-MAIL office@sodk.ch
WEBSITE www.sodk.ch
COPYRIGHT © SODK, Juni 2016

EMPFEHLUNGEN

der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen
und Sozialdirektoren (SODK)

ZU UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN KINDERN UND JUGENDLICHEN AUS DEM ASYLBEREICH

20. Mai 2016

1	EINLEITUNG	6
2	INHALT UND ADRESSATENKREIS	8
3	ANSPRUCHSGRUPPE UND DEFINITION	9
4	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	11
4.1	Internationales Recht	11
4.2	Schweizerisches Recht	14
5	FINANZIELLE BEITRÄGE DES BUNDES	15
6	UNTERBRINGUNG	16
6.1	Allgemeine Grundsätze	16
6.2	Unterbringung bei Verwandten	18
6.3	Unterbringung in Pflegefamilien	18
6.4	Unterbringung in MNA-Zentren	19
6.5	Unterbringung in betreuten und begleiteten Wohngruppen	19
6.6	Sonderunterbringung in Institutionen	20
7	BETREUUNG	21
7.1	Allgemeine Grundsätze	21
7.2	Sozialpädagogische Betreuung im Rahmen einer Platzierung bei Verwandten oder in Pflegefamilien	22
7.3	Sozialpädagogische Betreuung in MNA-Zentren	23
7.3.1	Hausordnung und Umgang mit Verstössen	23
7.3.2	Tagesstruktur, Entwicklungsförderung und Integration in den Alltag	23
7.3.3	Gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitangebote	24
7.4	Sozialpädagogische Betreuung und Begleitung in Wohngruppen	24
7.5	Asyl- und migrationsspezifische Betreuung bei Sonderunterbringung in Institutionen	25
7.6	Medizinische Betreuung	25

8	GESETZLICHE VERTRETUNG	27
8.1	Formen der gesetzlichen Vertretung	27
8.2	Beginn und Dauer der gesetzlichen Vertretung	27
8.3	Aufgaben der gesetzlichen Vertretung	29
8.4	Anforderungen an die gesetzliche Vertretung	31
8.5	Meldepflichten	32
9	SCHULE UND WEITERFÜHRENDE AUSBILDUNGSMÖGLICHKEITEN	33
9.1	Allgemeine Grundsätze	33
9.2	Obligatorische Schule	34
9.3	Berufsbildungsmöglichkeiten und Anschlusslösungen	35
10	PATENSCHAFTEN	36
11	BEZUGSPERSON	36
12	INTERKULTURELLES DOLMETSCHEN UND VERMITTELN	37
13	ZUSAMMENARBEIT DER BETEILIGTEN AKTEURINNEN UND AKTEURE	38
14	ÜBERGANG ZUR VOLLJÄHRIGKEIT	39
15	SPEZIFISCHE ASPEKTE DER UNTERBRINGUNG UND BETREUUNG VON AUSREISEPFLICHTIGEN MNA	40
16	MNA ALS (POTENZIELLE) OPFER VON MENSCHENHANDEL UND WEITEREN FORMEN VON AUSBEUTUNG	42
17	ANHANG	43
17.1	Glossar	43
17.2	Rechtsquellenverzeichnis	45

1 EINLEITUNG

Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich – auch «mineurs non accompagnés» oder kurz «MNA» genannt – haben aufgrund ihres Alters sowie des Umstandes, dass sie ohne Sorgeberechtigte in der Schweiz sind und teilweise im Asylprozess stehen, besondere Schutzbedürfnisse. Sie sind aus diesen Gründen auch speziell gefährdet für Menschenhandel, weitere Formen der Ausbeutung (insbesondere sexuelle), organisierte Kriminalität sowie andere illegale Tätigkeiten. Zudem sind MNA aufgrund ihrer Fluchterfahrungen oft traumatisiert.

Sowohl die Bundesverfassung als auch die Kinderrechtskonvention auferlegen dem Staat die Verpflichtung, die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern. Auch bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Personen aus dem Asylbereich ist bei allen staatlichen Massnahmen das übergeordnete Kindesinteresse vorrangig zu wahren. Dabei soll der Staat seine Verantwortung wahrnehmen und das Wohl des Kindes gewährleisten, Verwahrlosung verhindern, ein Sicherheitsgefühl vermitteln sowie die Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Ausbeutung und vor jeglicher Gewalt und Diskriminierung schützen. Die seelische, psychische, körperliche und sexuelle Integrität und Würde der Kinder und Jugendlichen soll dabei gewahrt, ihre Rechte durchgesetzt sowie ihre individuelle Entfaltung und soziale Integration gefördert werden. Den Bedürfnissen von besonders verletzlichen Kindern und Jugendlichen ist stets Rechnung zu tragen. Zu denken ist dabei beispielsweise an MNA mit Behinderungen, LGBTI¹, Opfer von Folter, Missbrauch oder anderer Gewalt.

Auch unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich sind in erster Linie minderjährige Personen und sollen nicht wie «defacto Erwachsene» behandelt werden. Diejenigen MNA, welche im Übergang zum Erwachsensein stehen, befinden sich aufgrund ihres Lebensalters in einer prägenden Entwicklungsphase. Diesem Umstand ist im Umgang mit MNA Rechnung zu tragen. Die Behörden sollen bei all ihren Handlungen darauf achten, eine den spezifischen Bedürfnissen der MNA möglichst angepasste Unterbringung, Betreuung und gesetzliche Vertretung zur Verfügung zu stellen, welche derem besonderem Bedarf nach Schutz und Beistand Rechnung tragen. Dabei ist auf das Alter, das Geschlecht sowie den Entwicklungsstand der MNA Rücksicht zu nehmen. Im Sinne einer ressourcenorientierten Arbeit mit MNA ist weiter dem aufgrund ihrer Lebenserfahrungen bereits vorhandenen Potenzial Rechnung zu tragen. Gemäss dem Recht auf Mitsprache sind minderjährige Kinder und Jugendliche in die sie betreffenden Entscheidungen miteinzubeziehen und ihre Anliegen und Wünsche wenn immer möglich und sinnvoll zu berücksichtigen. Um das übergeordnete Kindesinteresse zu wahren, sollen alle

1 LGBTI ist ein Abkürzungswort für die englischen Begriffe *Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender/Transsexual* und *Intersexed*.

Entscheidungen, die MNA betreffen, zügig gefällt werden. Dabei ist die Zeitwahrnehmung der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich sollen – wie einheimische Kinder und Jugendliche – von den kantonalen Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik profitieren können. Diesbezüglich wird auf die Empfehlungen der SODK für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen hingewiesen.²

Die mit den MNA gemeinsame Erarbeitung von Zukunftsperspektiven – unabhängig davon, ob die Kinder und Jugendlichen ihre Zukunft in der Schweiz, in ihrem Herkunftsland oder einem Drittstaat verbringen – soll eine zentrale Aufgabe der mit der Betreuung von MNA betrauten Stellen sein. Dazu gehören beispielsweise die Schul- und Ausbildung, das Erarbeiten von Bildungsperspektiven, das Fördern der persönlichen Ressourcen und des Potenzials dieser Kinder und Jugendlichen sowie die Integration in den Alltag und, wo angezeigt, in die Berufsbildung oder den Arbeitsmarkt. Im Gegenzug kann von den MNA auch eine den Möglichkeiten der Betroffenen entsprechende Bereitschaft zur Kooperation und Integration gefordert werden. Im Zusammenhang mit der Integration in die Berufsbildung und den Arbeitsmarkt sind Hürden wenn immer möglich abzubauen und die Kooperation mit den Arbeitsmarktbehörden und der Wirtschaft zu fördern. Im Hinblick auf eine Rückkehr von ausreisepflichtigen MNA in das Herkunftsland oder eine Ausreise in einen Drittstaat ist der Fokus auf die Erarbeitung von Zukunftsperspektiven im Herkunftsland bzw. Drittstaat sowie das Stärken des Selbstbewusstseins und der persönlichen Fähigkeiten zu legen.

Aktuell gehen die Kantone sehr unterschiedlich auf die spezifischen Bedürfnisse von unbegleiteten minderjährigen Personen aus dem Asylbereich ein. Aufgrund der markanten Zunahme der Asylgesuche von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen seit 2014 sah sich das Staatssekretariat für Migration (SEM) gezwungen, diese Personen ab Frühjahr 2015 gemäss dem Verteilschlüssel³ gleichmässig – und ohne Berücksichtigung der Alterskategorien – auf alle Kantone zu verteilen. Diese Massnahme hat zur Folge, dass auch Kantone, welche bis dahin noch nicht über entsprechende Infrastrukturen oder Lösungen verfügten, künftig eine den Bedürfnissen entsprechende Unterbringung, Betreuung und gesetzliche Vertretung von MNA sicherzustellen haben.

Aufgrund der erwähnten Ereignisse und Herausforderungen haben die kantonalen Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren an ihrer Tagung vom Oktober 2014 die Erarbeitung von Empfehlungen der SODK zur Unterbringung, Betreuung und gesetzlichen Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich angeregt. Der Vorstand der SODK hat sein Generalsekretariat

2 Empfehlungen der SODK für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen vom 19. Mai 2016.

3 Verteilschlüssel gemäss Art. 21 AsylV 1.

daraufhin im Frühjahr 2015 mit der Ausarbeitung solcher Empfehlungen zuhanden der Plenarversammlung der SODK beauftragt.

Die vorliegenden Empfehlungen wurden unter Einbezug von Kantonsvertretenden erarbeitet. Im Rahmen einer fachtechnischen Konsultation wurden weiter folgende Akteurinnen und Akteure in die Arbeiten einbezogen: das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK), die Konferenz der kantonalen, regionalen und kommunalen Integrationsdelegierten (KID), die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe (KKJS), die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), die Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM), das Staatssekretariat für Migration (SEM) und das Bundesamt für Justiz (BJ). Im Rahmen der Erarbeitung der Empfehlungen wurden zudem das UNHCR sowie verschiedene Nichtregierungsorganisationen (NGO) angehört, welche in diesem Bereich tätig sind. Bei der Erarbeitung der Empfehlungen wurde zudem die von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen erarbeitete MNA-Charta beigezogen und die darin formulierten Forderungen wo möglich aufgenommen.⁴ Die Plenarversammlung der SODK hat die vorliegenden Empfehlungen am 20. Mai 2016 zuhanden der Kantone verabschiedet.

Die SODK empfiehlt den Kantonen insbesondere:

- unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich (MNA) in erster Linie als Kinder und Jugendliche zu behandeln.
- bei allen die MNA betreffenden Entscheidungen das übergeordnete Kindesinteresse vorrangig zu wahren.
- den spezifischen (Schutz-)Bedürfnissen von MNA sowie den zusätzlichen Bedürfnissen von besonders verletzlichen MNA Rechnung zu tragen.
- MNA in die sie betreffenden Entscheidungen miteinzubeziehen und ihre Anliegen und Wünsche wenn immer möglich und sinnvoll zu berücksichtigen.

2 INHALT UND ADRESSATENKREIS

Mit den vorliegenden Empfehlungen strebt die SODK eine Harmonisierung in den in ihre Kompetenzen fallenden Bereichen Unterbringung, Betreuung und gesetzliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Personen aus dem Asylbereich an.

⁴ MNA-Charta zu den Anliegen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (MNA) in der Schweiz, erarbeitet von MNA des Projekts «Speak out!» der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV), 2014, unter: <http://www.sajv.ch>.

Über diese Bereiche hinausgehende Themen wie das Asylverfahren, der Vollzug von Wegweisungen, ausländerrechtliche Regelungen sowie die Integration sind aufgrund fehlender interkantonaler Zuständigkeiten der SODK in den Empfehlungen lediglich angeschnitten oder gänzlich ausgeklammert. Weiter sind auch die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen sowie entsprechende Forderungen nach umfassenderen Bundesabteilungen nicht Gegenstand dieser Empfehlungen.

Die vorliegenden Empfehlungen sollen den mit MNA betrauten Stellen eine Hilfestellung für die Erarbeitung ihrer spezifischen Konzepte bieten. Sie richten sich primär an die für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich zuständigen Stellen in den Kantonen und Gemeinden oder an die mit dieser Aufgabe betrauten Dritte. Weitere Adressatinnen und Adressaten der Empfehlungen sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Im Zusammenhang mit der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren und der geplanten bis zu 140-tägigen Aufenthaltsdauer in den Zentren des Bundes, könnten die Empfehlungen auch für den Bund relevant sein.⁵

Die Hauptempfehlungen der SODK sind jeweils am Ende des Kapitels zusammengefasst. Ausführliche Erläuterungen zu diesen und weiteren Empfehlungen finden sich in den einzelnen Kapiteln.

3 ANSPRUCHSGRUPPE UND DEFINITION

Als unbegleitete Minderjährige oder «mineurs non accompagnés» (MNA) werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von ihren Eltern getrennt sind – allenfalls in Begleitung von minderjährigen oder volljährigen Geschwistern⁶ – und von keiner erwachsenen Person unterstützt werden, welcher die elterlichen Verpflichtungen von Gesetzes wegen oder gewohnheitsrechtlich übertragen worden wäre.⁷

5 In diesem Zusammenhang ist auf die geplante Asylgesetzrevision zur Beschleunigung der Asylverfahren hinzuweisen. Der Entwurf des revidierten Asylgesetzes wurde im Oktober 2015 von den eidgenössischen Räten verabschiedet und soll – sofern vom Schweizerischen Stimmvolk im Juni 2016 bestätigt – im Januar 2019 in Kraft treten. In Bezug auf die Situation der UMA ist auf Art. 82 Abs. 3bis des Entwurfs des Asylgesetzes hinzuweisen, wonach den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, Familien mit Kindern und betreuungsbedürftigen Personen bei der Unterbringung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

6 Gemäss Entscheid der Asylrekurskommission vom 18. September 2003, EMARK 2004/9, fällt das elterliche Sorgerecht für UMA nicht von Amtes wegen auf deren volljährige Geschwister.

7 Gemäss Art. 1a Bst. d AsylV 1 und Art. 14 ZGB. Siehe auch Weisung des SEM zum Asylgesetz, III. Asylgesetz, I. Asylverfahren, Ziff. 1.3.1.

Zielgruppe der Empfehlungen sind alle unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich, also diejenigen MNA, welche in der Schweiz ein Asylverfahren durchlaufen oder durchlaufen haben. Die Empfehlungen betreffen neben asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen (Ausweis N) auch unbegleitete Minderjährige, die vorläufig aufgenommen wurden (Ausweis F), als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen wurden (Ausweis F), als Flüchtlinge Asyl erhalten haben (Ausweis B oder C) oder ausreisepflichtig sind. Für unbegleitete minderjährige Personen, welche sich noch im Asylverfahren befinden, wird auch die Bezeichnung «unbegleitete minderjährige Asylsuchende» (UMA) verwendet. Zur Zielgruppe gehören weiter auch schutzbedürftige unbegleitete minderjährige Personen im Verfahren zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes und im Fall der Gewährung des vorübergehenden Schutzes (Ausweis S).⁸

Diese MNA-Empfehlungen beziehen sich ausdrücklich nur auf unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich. Trotzdem können sie im Hinblick auf das übergeordnete Interesse des Kindes auch für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen ohne legalen Aufenthaltsstatus – welche kein Asylverfahren durchlaufen haben – von Interesse sein. In Bezug auf diese Kinder und Jugendlichen ist sicherzustellen, dass der Zugang zum Asylverfahren, zum ausländerrechtlichen Verfahren und zu entsprechenden Kindesschutzmassnahmen bei Bedarf offen steht.

Seit dem 1. Februar 2014 sind Asylgesuche von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden vom SEM gemäss Art. 17 Abs. 2bis AsylG prioritär zu behandeln.⁹ Bei Hinweisen darauf, dass eine angeblich minderjährige asylsuchende Person die Volljährigkeit bereits erreicht hat, kann das SEM ein Altersgutachten veranlassen.¹⁰ Solange die Volljährigkeit ungeklärt ist und die Möglichkeit besteht, dass es sich tatsächlich um eine minderjährige Person handelt, sind die Betroffenen als Minderjährige zu behandeln.

Bei der Zuweisung von Minderjährigen informiert das SEM die Kantone per Fax drei Arbeitstage vor dem Austritt in den Kanton bis spätestens 15.00 Uhr an die vom Kanton bezeichnete Stelle.¹¹ Das SEM vermeidet soweit möglich die Zuweisung von MNA an Freitagen. In aussergewöhnlichen Situationen ist in Absprache mit den kantonalen Kontaktpersonen eine Zuweisung möglich, auch wenn die Vorankündi-

8 Art. 66 ff. AsylG. Der Schutzstatus «S» wurde bis dato noch nie angewendet.

9 Art. 17 Abs. 2bis AsylG.

10 Art. 17 Abs. 3bis AsylG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 AsylV 1. Siehe dazu auch die Grundsatzurteile der Asylrekurskommission vom 29. Oktober 2004, EMARK 2004/30 und vom 20. Mai 2005, EMARK 2005/16.

11 Weisung SEM «Verteilung auf die Kantone», Ziff. 3.4 und 3.5.

gungsfrist von drei Arbeitstagen nicht eingehalten werden kann.¹² Beim Vorliegen besonderer Umstände und wenn es die Situation erfordert, organisiert das SEM eine begleitete Zuführung der unbegleiteten minderjährigen Person.¹³

4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich sind vielfältig. Im Folgenden sind lediglich die Wichtigsten aufgeführt.

4.1 INTERNATIONALES RECHT

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde von der Schweiz ratifiziert und ist am 26. März 1997 in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um völkerrechtliche Verpflichtungen, welche von der Schweiz – und damit auch von den Kantonen – einzuhalten sind. Die Kinderrechtskonvention gibt als übergeordneter normativer Rahmen allgemein gültige Werte vor, welche allen Kindern und Jugendlichen zu gewähren sind. Sie definiert weiter konkrete Rechte, welche sich auf den besonderen Schutzstatus von Kindern und Jugendlichen beziehen, die vorübergehend oder dauerhaft aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind. Sie ist daher auch für die Arbeit mit MNA massgebend.¹⁴

Hervorzuheben sind die wichtigsten allgemeinen Grundsätze:

- Kinder haben wegen ihrer Verletzlichkeit Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. (Präambel)
- Die Rechte der Kinderrechtskonvention gelten ausnahmslos für jedes Kind. Der Staat hat die Verpflichtung, das Kind vor allen Formen der Diskriminierung zu schützen. (Art. 2)

12 Liste der anzukündigenden Spezialfälle, «Gesundheitsprobleme und spezifische Bedürfnisse von Asylsuchenden, die den Kantonen vom BFM / von den EVZ mindestens drei Tage vor der Zuweisung mitzuteilen sind», vom 4. Oktober 2012.

13 Weisung SEM «Verteilung auf die Kantone», Ziff. 3.5.

14 Siehe dazu auch Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz, 4. Februar 2015 (Originalversion: UN Committee on the Rights of the Child (CRC), Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Switzerland, 26. Februar 2015, CRC/C/CHE/CO/2-4).

- Bei allen Massnahmen die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes¹⁵ ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (Art. 3 Abs. 1)
- Das Überleben und die Entwicklung des Kindes sind in grösstmöglichem Umfang zu gewährleisten. (Art. 6)
- Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter oder eine geeignete Stelle gehört zu werden. (Art. 12)¹⁶

In Bezug auf das in der Kinderrechtskonvention statuierte übergeordnete Kindesinteresse sind auf die Definition sowie die Erläuterungen in den Empfehlungen der SODK für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen¹⁷, der «General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1)» des UNO-Kinderrechtsausschusses¹⁸ sowie die von UNHCR und UNICEF gemeinsam herausgegebene Studie «Safe and Sound»¹⁹ hinzuweisen.

Spezielle Relevanz für den Umgang mit MNA haben folgende Regelungen:

- Der Staat hat die Verpflichtung, einem Kind, welches vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist, einen besonderen

15 Die englische Originalversion der Kinderrechtskonvention verwendet für den Begriff «Wohl des Kindes» den Ausdruck «the best interest of the child». Der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes stellt in seinen Empfehlungen für die Schweiz vom Februar 2015 fest, dass die beiden Begriffe nicht identisch sind und sich hinsichtlich ihrer Bedeutung und Umsetzung unterscheiden. Demnach empfiehlt der UNO-Ausschuss zum Recht des Kindes die vorrangige Beachtung des «best interest» sicherzustellen. Siehe dazu Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz, 4. Februar 2015 (Originalversion: UN Committee on the Rights of the Child (CRC), Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Switzerland, 26. Februar 2015, CRC/C/CHE/CO/2-4). Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) übersetzt den Begriff «best interest of the child» mit «übergeordnetes Kindesinteresse». Siehe dazu Jean Zermatten, Nicole, Hitz, Paola Riva Gapany, Die Empfehlungen des UNO-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz; Welches sind die generellen Herausforderungen?, S. 6 f., SKMR-Newsletter Nr. 23 vom 31. März 2015, Themenbereich Kinder- und Jugendpolitik. Im Folgenden wird aus diesen Gründen der Begriff «übergeordnetes Kindesinteresse» verwendet.

16 UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General Comment No. 12 (2009), The right of the child to be heard, 20 Juli 2009, CRC/C/GC/12.

17 Empfehlungen der SODK für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen vom 19. Mai 2016.

18 UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), 29 Mai 2013, CRC /C/GC/14.

19 UNHCR/UNICEF, Safe and Sound: what States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe, Oktober 2014.

Schutz und Beistand des Staates zu gewähren. Der Staat stellt die Betreuung dieses Kindes in einer Pflegefamilie oder in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung sicher. (Art. 20)

- Der Staat stellt sicher, dass dem Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt, angemessener Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Rechte zukommt. (Art. 22 Abs. 1)
- Der Staat schützt das Flüchtlingskind und hilft ihm, die Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist. (Art. 22 Abs. 2)

Als bindende internationale Rechtsquellen sind für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich weiter die Genfer Flüchtlingskonvention²⁰ sowie internationale Menschenrechtsverträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention zu beachten. In Bezug auf das Dublin-Verfahren sind zudem die Vorgaben betreffend unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche in der Dublin-III Verordnung sowie in der Rückführungsrichtlinie²¹ des Europäischen Parlaments und des Rates zu berücksichtigen. Die Dublin-III Verordnung betont die Wahrung des Kindeswohls als übergeordneten Grundsatz und sieht insbesondere in Artikel 6 spezielle Garantien für Minderjährige vor. In Bezug auf die internationalen Zuständigkeiten und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern ist auch das Haager Kindesschutzübereinkommen zu beachten.

Neben diesen rechtlichen Grundlagen bieten weiter auch der «General Comment No. 6 (2005), Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin» des UNO-Kinderrechtsausschusses²², die Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger des UNHCR²³, das «Statement of Good Practice» des Separated Children in

20 Siehe zur Genfer Flüchtlingskonvention auch UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1(A)2 und 1(F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/09/08, 2009.

21 Siehe insbesondere Art. 10 und 17.

22 UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General Comment No. 6 (2005), Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6.

23 UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997.

Europe Programme²⁴ sowie die Leitlinien der Vereinten Nationen für alternative Formen der Betreuung von Kindern²⁵ hilfreiche Grundsätze für den Umgang mit MNA.

4.2

SCHWEIZERISCHES RECHT

Insbesondere folgende eidgenössischen Rechtsgrundlagen sind für die Unterbringung und Betreuung von MNA zu beachten:

- Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. (Art. 11 BV)
- Asylgesuche von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sind prioritär zu behandeln. (Art. 17 Abs. 2bis AsylG)
- Kantone haben für UMA unverzüglich eine Vertrauensperson zu bestimmen, welche deren Interessen wahrnimmt und sie im Asylverfahren begleitet und unterstützt.²⁶ (Art. 17 Abs. 3 AsylG und Art. 7 AsylV 1)
- Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. (Art. 307 Abs. 1 ZGB im Zusammenhang mit Art. 327a ZGB zur Vormundschaft und Art. 306 Abs. 2 ZGB zur Beistandschaft)
- Die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht. (Art. 1 Abs. 1 PAVO)

Relevante Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen finden sich weiter in der Weisung des SEM zum Asylgesetz, III. Asylgesetz, 1. Asylverfahren, Ziff. 1.3. UMA sowie im Handbuch Asyl und Rückkehr des SEM, C10 – Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA).

Die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI) hat in einem Handbuch Empfehlungen zu verschiedenen Etappen der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz erarbeitet. Diese können für die in die Arbeit mit MNA involvierten Stellen hilfreiche Unterstützung leisten.²⁷

24 4. überarbeitete Auflage, März 2010.

25 Resolution 64/142 der UNO, verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009.

26 Siehe zur gesetzlichen Vertretung auch Kapitel 8.

27 Siehe Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI), Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz: Praxisorientierter Leitfaden für Fachleute, 2016, unter: <http://www.ssiss.ch/>. Siehe weiter auch die Austausch- und Informationsplattform über die Rechte der Migrantenkinder <http://www.enfants-migrants.ch>. Diese Seite stellt Dokumente und Erfahrungen aus der Praxis im Zusammenhang mit der Problematik von MNA zur Verfügung.

5

FINANZIELLE BEITRÄGE DES BUNDES

Gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung und dem Asylgesetz sind die Kantone für die Gewährung der Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich zuständig. Für die Ausgestaltung der Sozialhilfe gilt deshalb das kantonale Recht. Zur Deckung der entstehenden Kosten erhalten die Kantone wiederkehrende Bundessubventionen in Form von Globalpauschalen. Die Globalpauschalen für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe (inkl. Unterbringung) sowie die obligatorische Krankenpflegeversicherung und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungskosten. Die Globalpauschalen für Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten. Letztere werden längstens während fünf Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs ausgerichtet.²⁸ In Bezug auf die Betreuungskosten – welche massgebend zu den hohen Kosten bei den MNA beitragen – enthält die Globalpauschale lediglich einen Beitrag. Für eine vollständige Übernahme dieser Kosten besteht keine gesetzliche Grundlage. Gemäss den Ausführungen des Bundesrates zur Berechnung der Globalpauschale²⁹ stehen 1,6% des Gesamtbetrages aller ausbezahlten Pauschalen für die Beteiligung an den Kosten für «Sonderunterbringungen» zur Verfügung; d.h. auch für Unterbringungsmassnahmen, welche im Rahmen von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen gegenüber Personen aus dem Asylbereich angeordnet werden. Dieser Beitrag des Bundes kommt nicht nur unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich, sondern auch schutzbedürftigen Erwachsenen zugute und ist nicht kostendeckend. Im Falle eines negativen Asylentscheides oder eines Nichteintretensentscheides mit angesetzter Ausreisefrist sowie im Falle eines Mehrfachgesuchs oder während eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens werden die betroffenen Personen von Gesetzes wegen aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereichs ausgeschlossen. In diesem Falle erhalten sie vom zuständigen Kanton – bei gegebener Bedürftigkeit und auf Gesuch hin – nur noch Nothilfe (gemäss Art. 12 BV).³⁰ Der Bund gilt den Kantonen die Nothilfekosten mit einer einmaligen Pauschale pro rechtskräftigen Nichteintretensentscheid oder negativen Asylentscheid ab.³¹

28 Art. 80 und 88 Abs. 1-3 AsylG sowie Art. 20 ff. AsylV 2.

29 Ausführungsbestimmungen zur Teilrevision Asylgesetz vom 16. Dezember 2005; Bericht zur Änderung der Asylverordnungen 1, 2 und 3 sowie der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA), publiziert am 28. März 2007.

30 Art. 82 Abs. 4 AsylG.

31 Art. 88 Abs. 4 AsylG und Art. 28 ff. AsylV 2.

Für die Integration zahlt der Bund den Kantonen pro vorläufig aufgenommenen Person, pro anerkanntem Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung eine einmalige Integrationspauschale. Er beteiligt sich ausserdem zur Hälfte an der Finanzierung der kantonalen Integrationsprogramme und gewährt zeitlich befristete Finanzhilfen für Integrationsprogramme und -projekte von nationaler Bedeutung. Diese Beiträge ergänzen die von den Kantonen für die Integration getätigten finanziellen Aufwendungen.³²

6 UNTERBRINGUNG

6.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Unterbringung von MNA soll deren spezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen und sich am übergeordneten Interesse des Kindes orientieren. Die Unterbringungsform hängt dabei vom Alter, dem Geschlecht, dem Entwicklungsstand, der Urteilsfähigkeit, der individuellen Situation und den Bedürfnissen der betroffenen Person ab. Ziel der zuweisenden Behörde ist es, die für das übergeordnete Interesse des Kindes bzw. des Jugendlichen geeignetste Lösung zu finden. Dabei sind die Anliegen und Wünsche des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen in die Entscheidung miteinzubeziehen. Die Abklärungen und der definitive Entscheid über die Unterbringungsform liegen in der Zuständigkeit der gesetzlichen Vertretung.³³ Die Wohnsituation ist mit der zuständigen Vertretungsperson periodisch zu evaluieren und bei Bedarf den geänderten Bedürfnissen jedes/jeder MNA entsprechend anzupassen. Ein Fokus ist auf die Kontinuität der Unterbringungslösung zu legen. Damit aufgebaute persönliche und stabile Beziehungen erhalten bleiben können, ist ein Wechsel des Aufenthaltsortes wenn möglich zu verhindern.

Bei der Unterbringung ist die Einheit der Familie zu wahren. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob eine gemeinsame Unterbringung von Geschwistern im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist. Weiter sind die besonderen Bedürfnisse von

32 Siehe dazu Art. 55 AuG. Seit dem 1. Januar 2014 verfügt jeder Kanton über ein auf vier Jahre angelegtes kantonales Integrationsprogramm (KIP) das eine systematische Zusammenstellung bisheriger und neuer Ziele und Massnahmen der kantonalen Integrationsförderung in den Bereichen Information und Beratung, Bildung und Arbeit sowie Verständigung und gesellschaftliche Integration darstellt. Die Finanzierung dieser Massnahmen haben Bund und Kantone mittels Programmvereinbarungen geregelt, die ausserdem verbindliche Integrationsziele sowie Indikatoren zur Überprüfung der Wirksamkeit der Programme enthalten. Siehe dazu auch das gemeinsame Grundlagenpapier des Bundesamts für Migration (BFM, heute SEM) und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) «Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund – Kantone; Grundlagenpapier vom 23. November 2011 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG». Zur Integration siehe zudem Art. 4 und 53 ff. AuG sowie VIntA.

33 Siehe zur gesetzlichen Vertretung Kapitel 8.

Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen stets zu berücksichtigen.³⁴ Auch im Hinblick auf die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität ist den besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und entsprechende Schutzmassnahmen vorzusehen. Weiter sind auch allgemeine Massnahmen zur Verhinderung von sexueller Gewalt zu treffen.

Für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, ist bei Bedarf eine Übergangsphase vorzusehen. Diese soll bis zum Zeitpunkt dauern, in dem der/die Jugendliche in einer Erwachsenenstruktur untergebracht werden kann. Dieser Zeitpunkt soll sich am Erwerb der für ein autonomes Leben notwendigen Fähigkeiten sowie am Ende der laufenden Ausbildung orientieren.³⁵

Gemäss der Pflegekinderverordnung bedarf die Aufnahme von minderjährigen Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.³⁶ Die Angebote für die Unterbringung von MNA orientieren sich an den kantonalen Bewilligungskriterien für Pflegefamilien bzw. Kinder- und Jugendheimen.

Die Wahl der Unterbringungsform wird insbesondere auch von den Möglichkeiten der Kantone beeinflusst. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der MNA Rechnung zu tragen, ist es sinnvoll, über ein möglichst breites Angebot an Unterbringungsformen zu verfügen. Diesbezüglich – und insbesondere für kleinere Kantone – kann eine regionale Zusammenarbeit zur Erweiterung und Auslastung der Angebote zweckmässig sein. Die Zusammenarbeit kann beispielsweise in kantonsübergreifenden Strukturen oder anhand von «Platzeinkäufen» erfolgen. Bei der Bereitstellung von Unterbringungsangeboten ist nach Möglichkeit auch die in einer Gemeinde vorhandene Infrastruktur (Schule, Ausbildung, Freizeitbeschäftigung) zu berücksichtigen.

Die im Vordergrund stehende bedarfsgerechte Unterbringung kann in folgende Hauptkategorien unterteilt werden: Unterbringung bei Verwandten, in Pflegefamilien, in MNA-Zentren, in Wohngruppen oder in sozialen Einrichtungen. Im Folgenden werden diese Unterbringungsformen im Einzelnen beschrieben. Sinnvoll kann weiter das Angebot von Time-Out Strukturen sein. Mittels solcher Strukturen können Krisen aufgefangen und ein Ausschluss von MNA – für welche keine adäquate Anschlusslösung vorhanden ist – aus den Unterbringungsangeboten verhindert werden.

34 Siehe dazu auch UNO-Behindertenrechtskonvention und Art. 23 Abs. 2 Kinderrechtskonvention.

35 Siehe zum Übergang zur Volljährigkeit auch Kapitel 14.

36 Art. 1 PAVO. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. a PAVO kantonale, kommunale oder gemeinnützige private Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen.

Die Unterbringung von MNA im schulpflichtigen Alter (obligatorische Schulzeit) in Asylzentren zusammen mit erwachsenen Personen aus dem Asylbereich ist wenn immer möglich zu verhindern. Wo dies nicht möglich ist, sind MNA in Zentren mit Familien und in für sie vorgesehenen und geschützten Bereichen (wie beispielsweise in eigenen Stockwerken) von Erwachsenen abgegrenzt unterzubringen. Eine angemessene Betreuung – entsprechend den unter Kapitel 7 erwähnten Grundsätzen – der unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen ist in jedem Fall sicherzustellen.

6.2 UNTERBRINGUNG BEI VERWANDTEN

Wenn immer möglich und sinnvoll werden MNA jeglichen Alters bei ihren Verwandten untergebracht, welche sich in der Schweiz aufhalten. Auch eine Unterbringung bei Verwandten setzt voraus, dass es sich dabei um die beste Möglichkeit für das Kind bzw. den/die Jugendliche handelt und das übergeordnete Kindesinteresse gewahrt ist. Durch eine Unterbringung bei Verwandten können die familiären Bindungen aufrechterhalten und die Herkunftssprache und -kultur gepflegt werden. Dabei soll jedoch vorgängig – und bei Bedarf unter Beizug einer/eines interkulturellen Vermittlerin/Vermittlers – geprüft werden, dass es sich wirklich um Verwandte handelt. Der Begriff «Verwandte» ist dabei breit auszulegen und kann sich am Verwandtschaftsverhältnis gemäss Zivilgesetzbuch orientieren.³⁷ Die Verwandten haben über die notwendigen Kapazitäten zu verfügen sowie willens und in der Lage zu sein, die Betreuung des Kindes oder der/des Jugendlichen zu übernehmen. Sie sind zudem auf ihre Aufgaben vorzubereiten und während der ganzen Aufnahme professionell zu begleiten.³⁸

Könnte ein/eine MNA unter Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses bei Verwandten in einem anderen Kanton untergebracht werden, so ist der entsprechende Kanton bzw. das SEM um einen möglichst raschen Kantonswechsel zu ersuchen. Die involvierten Kantone sollen in diesem Zusammenhang eng kooperieren und entsprechende Anträge dringlich und grosszügig behandeln.

6.3 UNTERBRINGUNG IN PFLEGEFAMILIEN

Die Unterbringung in Pflegefamilien erlaubt eine individuelle, enge Betreuung sowie einen strukturierten Tagesablauf im Familienrahmen. Diese Unterbringungsform kann – je nach Nationalität und Kultur der Pflegefamilie – die soziale und kulturelle Integration sowie den Spracherwerb oder aber den Erhalt der Herkunfts-

37 Art. 20 ZGB. Der Begriff «Verwandte» ist daher breiter zu verstehen als der enge «Familienbegriff» gemäss Art. 1a Bst. e AsylV 1 oder der Begriff «Verwandte» gemäss Art. 2 Bst. h Dublin-III-Verordnung.

38 Siehe dazu auch Kapitel 7.2.

kultur und -sprache erleichtern. Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren, welche nicht bei Verwandten oder in besonderen Institutionen³⁹ leben, sollen in Pflegefamilien untergebracht werden. Nach Möglichkeit ist diese Altersgrenze von 12 auf 14 Jahre anzuheben. Diese Unterbringungsform kann sich jedoch auch für ältere Kinder und Jugendliche als die geeignetste Lösung erweisen und soll deshalb bei vorhandenem Angebot geprüft werden. Die Pflegefamilien sind vorgängig sorgfältig auszusuchen, auf ihre Aufgaben vorzubereiten und während der ganzen Aufnahme professionell zu begleiten.⁴⁰

6.4 UNTERBRINGUNG IN MNA-ZENTREN

Die Unterbringung in speziellen Zentren für MNA aus dem Asylbereich (MNA-Zentren) erlaubt eine migrationsspezifische und kulturelle Aspekte berücksichtigende Betreuung. MNA-Zentren können sich insbesondere für die Unterbringung von Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren eignen. Die Altersgrenze ist ein Anhaltspunkt, der entsprechend den spezifischen Bedürfnissen der Betroffenen nach unten und oben flexibel sein soll. Diesbezüglich ist insbesondere auch der Betreuungsschlüssel massgebend. Je mehr Betreuungspersonal zur Verfügung steht, umso eher eignet sich die Unterbringung in Zentren auch für jüngere MNA.⁴¹ Die Unterbringung in einem MNA-Zentrum kann zudem in einer ersten Phase angebracht sein, in der abgeklärt wird, welche adäquate Folgeunterbringungsform angezeigt ist oder um die Kinder und Jugendlichen in ihrer Situation zu stabilisieren.

In MNA-Zentren ist dafür zu sorgen, dass Mädchen und Knaben bzw. junge Frauen und Männer jeweils in einem eigenen Trakt untergebracht werden und sie Zugang zu geschlechtergetrennten sanitären Anlagen haben.

6.5 UNTERBRINGUNG IN BETREUTEN UND BEGLEITETEN WOHNGRUPPEN

Wohngruppen können sich insbesondere für ältere MNA, welche sich im Übergang zur Volljährigkeit befinden und die bereits über eine gewisse Selbständigkeit verfügen, als Unterbringungsform eignen. In Wohngruppen können Kompetenzen für das Zusammenleben vermittelt und die Unabhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner gefördert werden. Dies ermöglicht den MNA zu lernen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Die Wohngruppen sollen dem Alter sowie der Selbständigkeit der MNA angepasste Strukturen aufweisen. Die Zusammensetzung

39 Siehe Kapitel 6.6.

40 Siehe dazu auch Kapitel 7.2.

41 Siehe zur Betreuung Kapitel 7.

der Wohngruppen soll sich insbesondere am Geschlecht und am Alter der MNA orientieren. Begleitetes und betreutes Wohnen unterscheiden sich in der Intensität der Betreuung.⁴² Der Entscheid betreffend die Zuweisung in begleitete bzw. betreute Wohngruppen ist vom Alter und vom Entwicklungsstand bzw. von den Kompetenzen der betroffenen MNA abhängig zu machen.

6.6 SONDERUNTERBRINGUNG IN INSTITUTIONEN

Dem integrativen Ansatz, wonach Kinder und Jugendliche mit Behinderungen grundsätzlich gleich wie andere Kinder und Jugendliche zu behandeln sind, ist auch in Bezug auf unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche Rechnung zu tragen.⁴³ Der sozial- respektive sonderpädagogische Bedarf von MNA kann eine Unterbringung in einer besonderen Institution erforderlich machen. Bei physischen oder psychischen Beeinträchtigungen kann eine Sonderunterbringung zwingend sein. Es ist wichtig, dass hierbei den besonderen Bedürfnissen der MNA Rechnung getragen werden kann und eine spezifische Unterstützung und Begleitung veranlasst wird, welche in den Konzepten der betreffenden Institutionen vorgesehen ist.

Die SODK empfiehlt den Kantonen insbesondere:

- bei der Unterbringung von MNA deren spezifischen Bedürfnissen, dem Alter, dem Geschlecht, dem Entwicklungsstand, der Urteilsfähigkeit der MNA sowie der individuellen Situation Rechnung zu tragen.
- die MNA in die sie betreffenden Unterbringungsentscheide miteinzubeziehen und ihre Anliegen und Wünsche wenn immer möglich und sinnvoll zu berücksichtigen.
- ein möglichst breites Angebot an Unterbringungsformen zur Verfügung zu stellen; allenfalls durch regionale Zusammenarbeit.
- MNA bei Verwandten, in Pflegefamilien, in speziellen MNA-Zentren, in Wohngruppen oder sozialen Einrichtungen unterzubringen. Die Unterbringung von MNA im schulpflichtigen Alter (obligatorische Schulzeit) in Asylunterkünften zusammen mit erwachsenen Personen ist zu vermeiden.
- sicherzustellen, dass die Bewilligungskriterien erfüllt und die Aufsichtspflicht wahrgenommen werden.

42 Siehe dazu auch Kapitel 7.4.

43 Siehe dazu auch Art. 7 UNO-Behindertenrechtskonvention.

7 BETREUUNG

7.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen orientiert sich am übergeordneten Kindesinteresse und an den Bedürfnissen der MNA. Sie ist professionell sowie alters- und geschlechtergerecht auszugestalten. Auch in der Betreuung der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen sind die Anliegen der MNA anzuhören und wenn immer möglich und sinnvoll zu berücksichtigen. Weiter ist der Urteilsfähigkeit, dem Entwicklungsstand, den Fähigkeiten sowie der Lebenserfahrung der MNA Rechnung zu tragen. Die wichtigsten Ziele der Betreuung von MNA sind der Schutz der Kinder und Jugendlichen, die Förderung des Selbstbewusstseins sowie – sofern notwendig – das schrittweise Heranführen an die Selbstständigkeit. Es ist dabei dem Umstand Rechnung zu tragen, wonach viele MNA aufgrund ihrer selbständigen Fluchterfahrung bereits über eine grosse Selbstständigkeit verfügen. Bei der Betreuung stehen auch die altersgerechte Entwicklung ausreichender Fähigkeiten, um Alltagsaufgaben zu bewältigen, der Spracherwerb, die Unterstützung bei der Integration in Bildungsangebote sowie das Entwickeln von Zukunftsperspektiven im Zentrum. Dafür sind altersgerechte, sinnvolle und stabilisierende Tagesstrukturen bereit zu stellen sowie bei Bedarf adäquate individuelle Massnahmen zu ermöglichen. Entsprechend dem Verfahrensstand des Asylgesuches und dem Entwicklungsstand der MNA ist ein zentraler Fokus auf die soziale Integration, die Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und Normen sowie die Integration in die berufliche Bildung bzw. die Arbeitswelt zu legen. Um eine mögliche Rückkehr in das Herkunftsland bzw. einen Drittstaat nicht zu erschweren ist im Hinblick auf den bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden noch ungeklärten Aufenthaltsstatus sowie in Bezug auf ausreisepflichtige MNA ein Schwerpunkt auf den Erhalt der Rückkehrfähigkeit sowie der Entwicklung von Perspektiven im Herkunftsland bzw. dem Drittstaat zu legen. Unabhängig vom Verfahrensstand ist die Suche der Kinder und Jugendlichen nach ihren Eltern bzw. anderen nahen Familienangehörigen zu unterstützen und die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege in einem geschützten Rahmen zu ermöglichen.

Zu den Aufgaben der Betreuungspersonen gehört auch die Ausrichtung der finanziellen Unterstützungsleistungen. Die Höhe der den MNA zur Verfügung stehenden Unterstützungsgelder hängt vom Entwicklungsstand der betroffenen Person ab. Definierte Teile der Unterstützungsgelder sollen durch die Betreuungspersonen bedarfsgebunden verwaltet werden. Kosten, welche im Zusammenhang mit Gesundheit, Bildung oder Behördenterminen anfallen, sind von den Betreuungspersonen bzw. den Institutionen zu übernehmen.

Wie bereits erwähnt, bedarf die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.⁴⁴ Für eine bedarfsgerechte Betreuung ist das Vorhandensein von genügend personellen Ressourcen unabdingbar. Die Aufgaben der Betreuungspersonen sind in Betreuungskonzepten und Pflichtenheften festzulegen. Der Fokus der Behörden sollte auf der Qualität der Strukturen und des Betreuungspersonals sowie der Effizienz und Angemessenheit der Massnahmen liegen. Entsprechend sollen Qualitätsstandards festgelegt und unabhängige Aufsichtsgremien (insbesondere Qualitätskontrollen und Finanzkontrollen) eingesetzt werden.

Die Betreuungspersonen kennen die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf Kinder und Jugendliche und insbesondere die Kinderrechte. Sie verfügen über Grundkenntnisse des Asyl- und Migrationsrechts und betreffend die Herkunftsländer der MNA sowie über interkulturelle Kompetenzen. In diesem Zusammenhang sind wenn möglich entsprechende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten bzw. der Zugang zu solchen Angeboten sicherzustellen.

7.2

SOZIALPÄDAGOGISCHE BETREUUNG IM RAHMEN EINER PLATZIERUNG BEI VERWANDTEN ODER IN PFLEGEFAMILIEN

Im Rahmen einer Platzierung einer/eines MNA bei Verwandten oder in Pflegefamilien ist eine den Bedürfnissen der Betroffenen angepasste professionelle Betreuung, insbesondere durch regelmässige Hausbesuche, sicherzustellen. Die Betreuung erfolgt durch sozialpädagogisch oder gleichwertig qualifiziertes Fachpersonal. Sie beinhaltet neben der Betreuung der/des MNA bei Bedarf auch die Unterstützung und Begleitung der Pflegefamilien bzw. der Verwandten.

Die Betreuungsleistungen dienen dazu, Probleme und Fragestellungen der/des MNA sowie der Verwandten oder Pflegefamilien zu erörtern, Entwicklungsschritte zu planen sowie Ziele festzulegen und zu überprüfen. Im Bedarfsfall können weitere Betreuungsleistungen wie interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln, Teilnahme an Schulstandortgesprächen, Unterstützung und Beratung im Rahmen der Bildung und Berufswahl sowie Kriseninterventionen notwendig sein. Im Fall eines unsicheren Verbleibs der/des MNA in der Schweiz ist dies mit den Verwandten respektive der Pflegefamilie – und je nach Alter und Reife der/des MNA auch mit dieser/diesem selbst – zu thematisieren. Eine enge Begleitung ist insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Rückführung der/des MNA von grosser Wichtigkeit. Mittels solcher Unterstützung kann das Verständnis und die Akzeptanz für den Asylentscheid und seine Folgen gefördert werden.

44 Siehe dazu auch Kapitel 6.1.

7.3 SOZIALPÄDAGOGISCHE BETREUUNG IN MNA-ZENTREN

Spezialisierte Einrichtungen wie MNA-Zentren ermöglichen eine auf das übergeordnete Kindesinteresse und die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen ausgerichtete Betreuung durch sozialpädagogisch oder gleichwertig qualifiziertes Fachpersonal. Diesbezüglich ist ein altersgemäss hoher Betreuungsschlüssel – beispielsweise analog den in den kantonalen Umsetzungserlassen zur Pflegekinderverordnung vorgesehenen Betreuungsschlüsseln für Kinder- und Jugendheime – sicherzustellen: Je jünger die im Zentrum untergebrachten MNA sind, umso mehr Betreuungspersonal soll zur Verfügung stehen.

Die sozialpädagogische Betreuung beginnt mit Eintritt der/des MNA in die Struktur. Jeder/jedem MNA wird dabei eine Betreuungsperson zugeteilt, welche die sozialpädagogische Begleitung innehat. Die Betreuungsperson ist mit der gesetzlichen Vertretung⁴⁵ und weiteren involvierten Akteurinnen und Akteuren gut vernetzt. Sie nimmt sich für die Anliegen und Probleme der Kinder und Jugendlichen Zeit und tritt diesen mit Respekt gegenüber.

An jedem Tag der Woche sollen tagsüber sozialpädagogisch oder gleichwertig ausgebildete Ansprechpersonen in MNA-Strukturen anwesend sein. Dies ermöglicht es, eine sinnvolle Tagesstruktur sicherzustellen. Situations- und bedarfsentsprechend kann es ausreichen, wenn während der Nacht volljährige Ansprechpersonen anwesend sind, welche die Kinder und Jugendlichen in Alltagsfragen und bei Notfällen (medizinische Versorgung, Polizei- und Feuerwehreinsätze) unterstützen.

7.3.1 Hausordnung und Umgang mit Verstössen

Das Einhalten von Regeln soll ein wichtiger Bestandteil der Betreuungsarbeit sein. Dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechend werden Rahmenbedingungen und Grenzen gesetzt. Die Hausregeln sollten Aspekte wie Ausgang, Besuch, Ferien und Geldverwaltung regeln, schriftlich festhalten und aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz einen Sanktionenkatalog vorsehen. Die Einhaltung der Hausordnung ist zu kontrollieren und es sind tägliche Präsenzkontrollen durchzuführen.

7.3.2 Tagesstruktur, Entwicklungsförderung und Integration in den Alltag

Alle MNA sind in altersgerechte, sinnvolle und stabilisierende Tagesstrukturen einzubinden. Ziel soll dabei sein, die Kinder und Jugendlichen zu autonomen, selbstbewussten und gesellschaftsfähigen Menschen zu erziehen bzw. die Weiterführung der allenfalls bereits erfolgten Erziehung und Bildung zu begleiten. Dies beinhaltet ein dem individuellen Entwicklungsstand angepasstes und begleitetes Erlernen einer möglichst grossen Eigenverantwortlichkeit in lebenspraktischen Bereichen

45 Siehe zur gesetzlichen Vertretung Kapitel 8.

(insbesondere gesunde Ernährung, Kochen, Hygiene, Ordnung) sowie die Gesundheitsförderung. Dabei sollen die persönlichen Kompetenzen der/des MNA weiterentwickelt und das Selbstwertgefühl und die Persönlichkeit gestärkt werden. Zur Unterstützung der Identitätsbildung und des Reifungsprozesses sowie zum weiteren Ausbau des persönlichen Erfahrungshintergrundes sind die Beziehung zur Herkunftskultur und die Herkunftssprache zu fördern. Die Betreuungsleistungen schliessen auch die Unterstützung der/des MNA bei der schulischen und beruflichen Integration ein. Im Hinblick auf eine künftige Integration in den Arbeitsmarkt ist dabei ein Schwerpunkt auf das Erlernen von diesbezüglichen Schlüsselkompetenzen zu legen (z.B. Lernbereitschaft, Pünktlichkeit, Respekt, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein etc.). Die Tagesstrukturen sind in kantonalen Konzepten zu definieren und die vorgesehenen Entwicklungsziele mittels Zielvereinbarungen mit der/dem MNA zu treffen und in regelmässigen Standortgesprächen zu überprüfen.

7.3.3 **Gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitangebote**

Die Betreuungspersonen unterstützen und fördern die MNA in der gesellschaftlichen Teilhabe und der Gestaltung der im vorgegebenen Rahmen verfügbaren Freizeit.⁴⁶ Zudem sollen geführte interne und externe Freizeitaktivitäten in der Gruppe angeboten werden und nach Möglichkeit auch gemeinsame Aktivitäten mit externen Kindern und Jugendlichen angestrebt werden. Diesbezüglich unterstützen und motivieren die Betreuungspersonen die MNA gemäss ihren Interessen in Vereinen (z.B. Sport- oder Kulturvereine) mitzuwirken. Die gesellschaftliche Teilhabe kann insbesondere auch durch das Errichten von Patenschaften gefördert werden.⁴⁷ Weiter können interkulturell Vermittelnde sowie auch ehemalige MNA («peer group») eine Brücke zwischen der entsprechenden Kultur der/des MNA sowie der hiesigen Kultur schlagen.⁴⁸

7.4 **SOZIALPÄDAGOGISCHE BETREUUNG UND BEGLEITUNG IN WOHNGRUPPEN**

Ziel des betreuten und begleiteten Wohnens ist die Förderung der Autonomie und die Stärkung der selbständigen Lebensweise. Die Betreuung bzw. Begleitung von Wohngruppen orientiert sich an den oben beschriebenen sozialpädagogischen und

46 Gemäss Art. 31 KRK erkennen die Vertragsstaaten «das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben. Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.»

47 Siehe zu Patenschaften auch Kapitel 10.

48 Siehe dazu auch Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln in Kapitel 12.

weiteren Betreuungsleistungen in MNA-Zentren, weist aber je nach Alter und Selbständigkeit der Jugendlichen weniger Strukturen und Unterstützung auf. Auch in betreuten und begleiteten Wohnformen ist jeder/jedem MNA eine Betreuungsperson zuzuweisen, welche die sozialpädagogische Begleitung innehat. Das betreute Wohnen unterscheidet sich vom begleiteten Wohnen in der Intensität der Betreuung. Während in betreuten Wohngruppen tagsüber eine sozialpädagogisch oder gleichwertig ausgebildete Person vor Ort ist, benötigen Personen in begleiteten Wohngruppen in der Regel nur noch sporadische sozialpädagogische Betreuung. Es ist sicherzustellen, dass auch für MNA in Wohngruppen jederzeit eine Ansprechperson verfügbar bzw. erreichbar ist.

7.5

ASYL- UND MIGRATIONSSPEZIFISCHE BETREUUNG BEI SONDERUNTERBRINGUNG IN INSTITUTIONEN

Bei einer Sonderunterbringung in einer spezifischen Institution ist die sozialpädagogische und allenfalls heilpädagogische Betreuung durch die jeweilige Institution sichergestellt. Darüber hinaus soll gewährleistet werden, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen wo nötig zusätzliche asyl- und migrationsspezifische sowie weitere Betreuungsleistungen erhalten. Zu denken ist dabei beispielsweise an die Unterstützung im Asylverfahren, bei der Suche nach Anschlusslösungen sowie an Leistungen von interkulturell Dolmetschenden und Vermittelnden. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den Aspekt des allfällig unsicheren Verbleibs in der Schweiz zu richten.

7.6

MEDIZINISCHE BETREUUNG

Alle unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich unterstehen dem Krankenversicherungspflicht und sind für die Krankenpflege zu versichern.⁴⁹ Auch ausreisepflichtige MNA sind versicherungspflichtig und haben Anspruch auf die Leistungen des medizinischen Leistungskatalogs der Grundversicherung.⁵⁰ Eine Einschränkung dieser Leistungen ist rechtlich nicht zulässig. Hingegen kann der Zugang zu den Leistungserbringern (z.B. Arztwahl) durch eine besondere Versicherungsform im Sinne des KVG (z.B. HMO-Modell) eingeschränkt werden. In den speziellen MNA-Strukturen ist die medizinische Erstversorgung zu gewährleisten und der Zugang zu Erstversorgerärztinnen und Erstversorgerärzten sicherzustellen.

49 Art. 3 Abs. 1 KVG.

50 Siehe Art. 7 Abs. 5 KVV. Gemäss Art. 92d Abs. 1 KVV sind Art. 82a AsylG und Art. 105a KVG sinngemäss auf nothilfeberechtigte Personen nach Art. 82 AsylG anwendbar.

Bei Bedarf sollen auch Angebote von psychologischen und psychiatrischen Fachstellen genutzt werden können. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf fluchtbedingt traumatisierte Kinder und Jugendliche zu legen. Die Betreuungspersonen – sowie auch die gesetzliche Vertretung – sind für diese Problematik entsprechend zu sensibilisieren bzw. zu schulen. Die Behörden sollen diesbezüglich den Zugang zu vorhandenen Angeboten sicherstellen und auf eine sinnvolle Erweiterung des Angebotes hinwirken.

Die SODK empfiehlt den Kantonen insbesondere:

- die Betreuung von MNA professionell, bedürfnis-, alters- und geschlechtergerecht auszugestalten sowie der Urteilsfähigkeit, dem Entwicklungsstand, den Fähigkeiten und der Lebenserfahrung von MNA Rechnung zu tragen.
- den Schutz der Kinder und Jugendlichen, die Förderung des Selbstbewusstseins sowie – sofern notwendig – das schrittweise Heranführen an die Selbstständigkeit als wichtigste Zielsetzung der Betreuung von MNA anzuerkennen. Dies beinhaltet unter anderem den Spracherwerb, die Unterstützung bei der Integration in Bildungsangebote sowie das Entwickeln von Zukunftsperspektiven.
- die MNA in die sie betreffenden Betreuungsentscheide miteinzubeziehen und ihre Anliegen und Wünsche wenn immer möglich und sinnvoll zu berücksichtigen.
- entsprechend dem Stand des Asylverfahrens und dem Entwicklungsstand der MNA einen zentralen Fokus auf die soziale Integration, die Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und Normen sowie die Integration in die berufliche Bildung bzw. die Arbeitswelt zu legen.
- die Suche der Kinder und Jugendlichen nach ihren Eltern bzw. anderen nahen Familienangehörigen zu unterstützen und die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zu ermöglichen.
- genügend personelle Ressourcen für eine bedarfsgerechte Betreuung bereitzustellen, die Aufgaben der Betreuungspersonen in Konzepten und Pflichtenheften festzuhalten, Qualitätsstandards festzulegen und unabhängige Aufsichtsgremien einzusetzen.
- sozialpädagogisch oder gleichwertig qualifiziertes Fachpersonal zur Betreuung von MNA einzusetzen, welches über die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf Kinder und Jugendliche sowie über Grundkenntnisse des Asyl- und Migrationsrechts verfügt.
- die medizinische Versorgung sicherzustellen sowie ein besonderes Augenmerk auf fluchtbedingt traumatisierte Kinder und Jugendliche zu legen und die Betreuungspersonen für diese Problematik entsprechend zu sensibilisieren bzw. bei Bedarf zu schulen.

8 GESETZLICHE VERTRETUNG

8.1 FORMEN DER GESETZLICHEN VERTRETUNG

Da unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich von ihren Eltern getrennt sind und von keiner erwachsenen Person unterstützt werden, welcher die elterlichen Verpflichtungen von Gesetzes wegen oder gewohnheitsrechtlich übertragen worden wären, ist für jede unbegleitete minderjährige Person eine gesetzliche Vertretung einzusetzen. Je nach Situation und Bedürfnissen der/des MNA kommt eine der folgenden Formen der gesetzlichen Vertretung zur Anwendung:

- **Vertrauensperson gemäss Art. 17 Abs. 3 AsylG**
Die zuständige kantonale Behörde bestimmt – als temporäre Massnahme bis zur schnellstmöglichen Ernennung eines Beistandes/einer Beiständin oder einer Vormündin/eines Vormundes – eine Vertrauensperson, wenn die minderjährige Person von den Eltern getrennt wurde und von keiner erwachsenen Person, der diese Verpflichtung von Gesetzes wegen oder gewohnheitsrechtlich übertragen worden wäre, unterstützt wird.⁵¹ Dies ist der Fall, wenn die Eltern die elterliche Sorge aufgrund ihrer Abwesenheit nicht wahrnehmen können.
- **Beistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB**
Die Kindesschutzbehörde ernennt einen Beistand/eine Beiständin, sofern die Eltern am Handeln verhindert sind. Dies ist der Fall, wenn die Eltern die elterliche Sorge aufgrund ihrer Abwesenheit nicht wahrnehmen können.
- **Vormundschaft gemäss Art. 327a-327c ZGB**
Die Kindesschutzbehörde ernennt einen Vormund/eine Vormündin, wenn ein Kind nicht unter elterlicher Sorge steht. Dies ist der Fall, wenn beide Elternteile verstorben sind oder wenn ihnen die Sorge entzogen wurde.

8.2 BEGINN UND DAUER DER GESETZLICHEN VERTRETUNG

Nach der Zuweisung einer unbegleiteten minderjährigen Person in den Kanton ist so rasch als möglich eine Beistand- oder Vormundschaft zu errichten. Sofern der Entscheid betreffend Kindesschutzmassnahmen nicht sofort gefällt werden kann, ernennt die zuständige kantonale Behörde unverzüglich eine Vertrauensperson. Dies ist auch der Fall, wenn der administrative Aufwand für die Errichtung einer Kindesschutzmassnahme aufgrund der voraussichtlich kurzen Aufenthaltsdauer der/des MNA in der Schweiz oder der kurz bevorstehenden Volljährigkeit objektiv unverhältnismässig wäre bzw. wenn die Kindesschutzmassnahme aus zeitlichen Gründen erst greifen

51 Siehe auch Weisung des SEM zum Asylgesetz, III. Asylgesetz, I. Asylverfahren, Ziff. 1.3.1.

würde, wenn die Person bereits ausgereist bzw. volljährig ist. Die Vertrauensperson ist längstens bis zur Errichtung einer Beistand- oder Vormundschaft oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit einzusetzen.⁵² Eine Vertrauensperson ist auch während der Dauer des Verfahrens am Flughafen (wenn dort entscheidrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden), während des Aufenthaltes in einem Bundeszentrum (wenn dort über Kurzbefragungen⁵³ hinausgehende entscheidrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden) sowie während der Dauer des Dublin-Verfahrens einzusetzen.⁵⁴

Obwohl die Stellung der Vertrauensperson einer Beistandschaft nach ZGB gleicht, entbindet die Ernennung einer Vertrauensperson die Kindesschutzbehörde nicht, kindesschutzrechtliche Massnahmen (Vormundschaft oder Beistandschaft) anzuordnen.⁵⁵ Die Ernennung einer Vertrauensperson ist daher nicht alternativ zu einer Beistandschaft oder Vormundschaft, sondern als temporäre Massnahme bis zur schnellstmöglichen Ernennung eines Beistandes/einer Beiständin oder einer Vormündin/eines Vormundes zu sehen.⁵⁶ Eine Beistandschaft oder Vormundschaft bietet dem minderjährigen Kind bzw. der/dem minderjährigen Jugendlichen umfassenderen Schutz als die Ernennung einer Vertrauensperson, da sie nicht nur die gesetzlich geregelten Aufgaben der Vertrauensperson, sondern weitere Aspekte des Lebens der Minderjährigen umfasst (bei Bedarf insbesondere auch Pflege und Erziehung⁵⁷). Im Bereich der Massnahmen der Kindesschutzbehörden liegen zudem kantonale Regeln vor, welche unter anderem auch Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten beinhalten.⁵⁸

Eine Vormundschaft ist einzusetzen, wenn die Eltern des Kindes oder Jugendlichen verstorben sind oder wenn ihnen die Sorge entzogen wurde. Die meisten MNA haben noch Eltern bzw. können den Tod ihrer Eltern nicht beweisen.

52 Art. 7 Abs. 1 AsylV 1 und Weisung des SEM zum Asylgesetz, III. Asylgesetz, I. Asylverfahren, Ziff. 1.3.3.

53 Kurzbefragungen gemäss Art. 26 Abs. 2 AsylG. Gemäss Art. 7 Abs. 2bis AsylV 1 beginnt die Tätigkeit der Vertrauensperson jedoch bereits mit der Kurzbefragung. Dies aufgrund der Vorgaben, welche aus der Dublin III-Verordnung resultieren.

54 Art. 17 Abs. 3 Bst. a, b und d AsylG und Art. 7 Abs. 2bis AsylV 1, wonach die Tätigkeit bis zur Überstellung der minderjährigen Person in den zuständigen Dublin-Staat dauert.

55 Siehe auch Art. 22 Abs. 2 KRK wonach einem UMA oder einem Flüchtlingskind «derselbe Schutz zu gewähren (ist) wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauerhaft oder vorübergehend von seiner familiären Umgebung getrennt ist».

56 Siehe dazu Bundesamt für Justiz, Rechtsgutachten über die Anforderungen der Kinderrechtskonvention an die Ausgestaltung der Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV), 25. Februar 2005, Ziff. 3.2. Siehe weiter auch Martin Buchli, Kurzgutachten zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA), zuhanden der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Bern 2014, S. 17 und Walter Stöckli, in: Peter Übersax, Beat Rudin, Thomas Hugli Yar, Thomas Geiser, Ausländerrecht, Band VIII, Fn. 8, Rz. 16, S.116.

57 Art. 301 Abs. 1 ZGB.

58 Für eine Übersicht der kantonalen Grundlagen sowie der Behördenorganisation siehe <http://www.kokes.ch>.

Da die Vertrauensperson lediglich im Rahmen des Asylverfahrens eingesetzt wird, ist spätestens nach dem Asylentscheid oder bei der direkten Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, unbegleiteten minderjährigen vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen oder ausreisepflichtigen MNA so rasch als möglich eine Beistandschaft bzw. Vormundschaft zu errichten. In diesen Fällen ist temporär keine Vertrauensperson mehr einzusetzen.

Bei der Ablösung der Vertrauensperson durch das Errichten einer Beistand- oder Vormundschaft ist sicherzustellen, dass der/die MNA weiterhin entsprechende Unterstützung und Begleitung im Asylverfahren durch rechtlich kompetente Personen erhält bzw. dass der Zugang zu kostenloser und unabhängiger Rechtsberatung gewährleistet ist.

Zwischen der Vertrauensperson bzw. der Beiständin/dem Beistand oder der Vormündin/dem Vormund und der unbegleiteten minderjährigen Person ist möglichst rasch eine Beziehung aufzunehmen. Damit wird verhindert, dass wertvolle Zeit verloren geht, nach der die minderjährige Person für Betreuungspersonen nur noch schwer zugänglich sein kann. Es ist sicherzustellen, dass die/der MNA zu jedem Zeitpunkt eine gesetzliche Vertretungsperson hat, an welche er/sie sich bei Bedarf wenden kann. Weiter ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Wechsel in der gesetzlichen Vertretung von minderjährigen Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden. Im Sinne der Kontinuität kann es daher sinnvoll sein, dass die Vertrauensperson anschliessend als Beiständin/Beistand oder als Vormündin/Vormund eingesetzt wird.

8.3

AUFGABEN DER GESETZLICHEN VERTRETUNG

Die gesetzliche Vertretung hat jederzeit im übergeordneten Kindesinteresse zu handeln und dem/der betreffenden MNA die für ihn/sie relevanten Informationen altersgerecht zu vermitteln.⁵⁹ Zudem soll sie über genügend Zeit verfügen, um ihre Aufgaben umfassend wahrzunehmen. Dies bedingt eine angemessene Anzahl von vertretenen MNA pro gesetzliche Vertretungsperson. Die minderjährigen Kinder und Jugendlichen sind in die Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen und ihre Anliegen und Wünsche wenn immer möglich und sinnvoll zu berücksichtigen. Die gesetzliche Vertretung soll weiter gewährleisten, dass sich der/die MNA bei Bedarf mit ihr in Verbindung setzen kann.⁶⁰

59 Siehe zu den Aufgaben der gesetzlichen Vertretung auch Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI), Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz: Praxisorientierter Leitfaden für Fachleute, 2016, unter: <http://www.ssiss.ch>.

60 Siehe auch Handbuch SEM «Asyl und Rückkehr», Ziff. 2.2.5.2.

Die Vertrauensperson begleitet das minderjährige Kind bzw. die/den Jugendlichen im Asylverfahren (sowie auch im Dublin- und Wegweisungsverfahren) und nimmt dessen/deren Interessen wahr.⁶¹ Diese Begleitung und Unterstützung beinhalten insbesondere folgende Aufgaben: die Beratung vor und nach Befragungen, die Begleitung bei Anhörungen, die Unterstützung bei Beschaffung und Einreichung von Beweismitteln, das Ergreifen von Rechtsmitteln und die Unterstützung bei der Familienzusammenführung.⁶² Zudem soll die Vertrauensperson den Kontakt zu weiteren Organisationen wie Rückkehrberatungsstellen, UNHCR etc. ermöglichen. Sie unterstützt die/den ausreisepflichtige/n MNA – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden – weiter bei der Vorbereitung und Koordination einer gesicherten Rückkehr und Reintegration. Sofern es die Komplexität erfordert, stellt die gesetzliche Vertretung den Zugang zu einer Rechtsberatungsstelle bzw. spezialisierten Rechtsvertretung sicher.⁶³

Solange noch keine Beistandschaft bzw. Vormundschaft errichtet wurde und um die Rechte des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sicherzustellen, umfassen die Aufgaben der Vertrauensperson auch administrative und organisatorische Aufgaben wie die soziale Betreuung am Wohnort, die Regelung von Versicherungsangelegenheiten, die Gewährleistung einer allenfalls notwendigen medizinischen Behandlung etc.⁶⁴ Dafür arbeitet die Vertrauensperson eng mit den involvierten Betreuungspersonen zusammen. Der/dem MNA darf dabei kein Nachteil daraus erwachsen, dass (noch) keine Kindesschutzmassnahmen im Sinne des ZGB angeordnet wurden. Bei einer akuten Gefährdung des übergeordneten Interesses des Kindes hat die Vertrauensperson bei der zuständigen Stelle umgehend die Errichtung von Kindesschutzmassnahmen zu beantragen.

Der Beistand/die Beiständige bzw. die Vormünderin/der Vormund führt die Kindesschutzmassnahmen. Die Aufgaben der Vormünderin/des Vormundes und die Modalitäten der Ernennung sind im ZGB sowie in den kantonalen Rechtsgrundlagen

61 Art. 17 Abs. 3 AsylG: «Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unverzüglich eine Vertrauensperson, welche deren Interessen wahrnimmt für die Dauer: a) des Verfahrens am Flughafen, wenn dort entscheidungsrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden, b) des Aufenthaltes in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum, wenn dort über die Kurzbefragung gemäss Artikel 26 Absatz 2 hinausgehende entscheidungsrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden; c) des Verfahrens nach Zuweisung in den Kanton; oder d) des Dublin-Verfahrens».

62 Siehe auch Weisung des SEM zum Asylgesetz, III. Asylgesetz, I. Asylverfahren, Ziff. 1.3.4.3. und Handbuch SEM «Asyl und Rückkehr», Ziff. 2.2.5.2.

63 Siehe auch Handbuch SEM «Asyl und Rückkehr», Ziff. 2.2.5.2.

64 Siehe Weisung des SEM zum Asylgesetz, III. Asylgesetz, I. Asylverfahren, Ziff. 1.3.4.3. Siehe dazu auch die Entscheide der Asylrekurskommission vom 16. März 2006, EMARK 2006/14, Erwägung 4.2 sowie vom 23. Dezember 2002, EMARK 2003/1.

festgelegt.⁶⁵ Die Aufgaben der Beiständin/des Beistandes werden von der Kindes-schutzbehörde im Einzelfall definiert und im Entscheiddispositiv festgehalten.⁶⁶ Sie umfassen die notwendigen Massnahmen zum Schutz des übergeordneten Kindesinteresses. Dies beinhaltet insbesondere die Abklärungen und der definitive Entscheid über die Unterbringungsform, Entscheide betreffend adäquater Betreuung, medizinische Massnahmen, Einleitung und Begleitung bei psychosozialen Indikationen, Begleitung in Schul- und Ausbildungsfragen sowie die Begleitung im Bereich Jugendstrafsachen. Zu den Aufgaben gehört weiter die Sicherstellung der Aufgabewahrnehmung durch Dritte zu Gunsten des übergeordneten Interesses des Kindes. Dazu arbeitet die gesetzliche Vertretung eng mit den Betreuungspersonen und weiteren involvierten Stellen zusammen. Der Beistand/die Beiständin bzw. die Vormündin/der Vormund haben sicherzustellen, dass die MNA die erforderliche Unterstützung im Asylverfahren (analog der Begleitung durch die Vertrauensperson) erhalten und stellen bei Bedarf den Zugang zu einer kostenlosen und unabhängigen Rechtsberatungsstelle bzw. spezialisierten Rechtsvertretung sicher.

Zum weiteren Aufgabenbereich der gesetzlichen Vertretung gehört die Sicherstellung der erforderlichen Unterstützung bei der Suche nach bzw. bei der Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Familie und beim Zugang zu objektiven Informationen zum Heimatstaat sowie bei der Kontaktpflege mit der ansässigen entsprechenden Diaspora.

8.4

ANFORDERUNGEN AN DIE GESETZLICHE VERTRETUNG

Die Aufgaben der gesetzlichen Vertretung setzen voraus, dass diese ausreichende Rechtskenntnisse besitzt, um im Rahmen des Asylverfahrens eine zuverlässige Unterstützung bieten zu können. Sie soll daher Grundkenntnisse über das Asyl- und Dublin-Verfahren besitzen und namentlich den Ablauf der Verfahrensschritte kennen.

Die Vertrauenspersonen sowie auch die Beiständinnen und Beistände und die Vormündinnen und Vormunde sollten fundierte Erfahrung in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und auf dem Gebiet der Kinderrechte haben. Die Kantone stellen sicher, dass die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter angemessen auf die Arbeit mit MNA vorbereitet sind und bei Bedarf aus- und weitergebildet werden. Sie präzisieren dazu die geforderten Qualifikationen und planen die Aufgaben der gesetzlichen Vertretung in ihren Budgets ein. Zentral ist auch die Schaffung bzw. der Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten für gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter.

65 Art. 306 Abs. 2 bzw. 327a-327c ZGB.

66 Art. 314 Abs. 3 ZGB.

8.5

MELDEPFLICHTEN

Die zuständigen kantonalen Behörden melden der Kinderschutzhilfe jede zugewiesene unbegleitete minderjährige Person umgehend. Dies damit die zuständige Behörde in der Lage ist, ohne Verzug eine vom Zivilgesetzbuch vorgesehene Schutzmassnahme zu veranlassen.⁶⁷ Die Ernennung der Vertrauensperson und sämtliche vormundschaftliche Massnahmen sind dem SEM oder dem Bundesverwaltungsgericht sowie den Minderjährigen von den zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich mitzuteilen.⁶⁸

Die SODK empfiehlt den Kantonen insbesondere:

- dafür zu sorgen, dass nach der Zuweisung einer/eines MNA in den Kanton so rasch als möglich eine Beistand- oder Vormundschaft errichtet wird. Die Ernennung einer Vertrauensperson ist nicht alternativ, sondern als temporäre Massnahme bis zur schnellstmöglichen Ernennung einer Beiständin/eines Beistandes oder einer Vormündin/eines Vormundes zu sehen.
- einen Wechsel der gesetzlichen Vertretung zu verhindern und im Einzelfall zu prüfen, ob die Vertrauensperson anschliessend als Beiständin/Beistand oder Vormündin/Vormund eingesetzt werden kann.
- sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter jederzeit im übergeordneten Interesse des Kindes handeln, über genügend Zeit verfügen, um ihre Aufgaben umfassend wahrzunehmen und die MNA in die Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden bzw. ihre Anliegen und Wünsche wenn möglich und sinnvoll berücksichtigt werden.
- zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter über ausreichende Rechtskenntnisse im Asyl- und Dublin-Verfahren sowie über fundierte Erfahrungen in der Betreuung von Kindern bzw. Jugendlichen und auf dem Gebiet der Kinderrechte verfügen.
- die geforderten Qualifikationen zu präzisieren sowie die Aufgaben der gesetzlichen Vertretung in den Budgets einzuplanen und wo nötig Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen.

⁶⁷ Weisung des SEM zum Asylgesetz, III. Asylgesetz, I. Asylverfahren, Ziff. 1.3.4.3.

⁶⁸ Art. 7 Abs. 4 AsylV 1.

9 SCHULE UND WEITERFÜHRENDE AUSBILDUNGSMÖGLICHKEITEN

9.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Erweiterung der schulischen oder beruflichen Kenntnisse mittels Sicherstellung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sowie der Perspektivenentwicklung soll einen Schwerpunkt der Arbeit mit MNA und einen zentralen Baustein der Tagesstruktur darstellen. Dabei sollen der diskriminierungsfreie Zugang zu Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sichergestellt und die MNA bei der Arbeits- und Lehrstellensuche unterstützt werden. In Bezug auf unbegleitete minderjährige anerkannte Flüchtlinge mit Bewilligung B oder C ist der diskriminierungsfreie Zugang auch zum Arbeitsmarkt sicherzustellen. Im Hinblick auf die Integration in die Berufsbildung und den Arbeitsmarkt sind allfällige Hürden wenn möglich abzubauen sowie die Zusammenarbeit mit den Arbeitsmarktbehörden und der Wirtschaft zu fördern. Es ist weiter generell darauf hinzuwirken, dass Anschlusslösungen gefunden werden und Wartezeiten zwischen Ausbildungsschritten möglichst vermieden werden. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Bedürfnisse von sogenannten spät zugewanderten Jugendlichen zu setzen, die erst nachgängig an die obligatorische Schule eingereist sind. Diesbezüglich sind entsprechende Massnahmen – insbesondere zur beruflichen Integration von MNA mit Bleiberecht – zu prüfen bzw. aufzugleisen.

Im Rahmen der Perspektivenentwicklung beraten sozialpädagogisch oder gleichwertig geschulte Betreuungspersonen die MNA und führen Standortgespräche mit ihnen durch. Um den Zugang zu Sprach- und Bildungsangeboten zu erleichtern, sind die Betreuungspersonen bzw. die gesetzliche Vertretung mit den zuständigen Fachkräften (insbesondere den kantonalen, regionalen und kommunalen Fachstellen für Integration, bzw. den Integrationsdelegierten sowie den schulischen Akteuren wie Berufsberatung, Schulsozialarbeit, Case Management), Institutionen, Behörden und Freiwilligen vernetzt.

Eingeleitete schulische und berufliche Massnahmen sollen bei Erreichen der Volljährigkeit der unbegleiteten minderjährigen Personen nicht unterbrochen oder durch Änderungen bei den Rahmenbedingungen – beispielsweise wegen eines Wechsels der Betreuungssituation oder des Wohnortes – beeinträchtigt werden. MNA sind auch nach Erreichung ihrer Volljährigkeit bei der Suche nach einer geeigneten Lehrstelle oder eines allgemeinbildenden Angebots auf Sekundarstufe II und dessen erfolgreichen Abschlusses eng zu begleiten.⁶⁹

69 Siehe zum Übergang zur Volljährigkeit auch Kapitel 14.

Die Schulpflicht bzw. die laufende Ausbildung hat keinen Einfluss auf den Stand sowie den Ausgang des Asylverfahrens. Berufs- und Bildungsabschlüsse sind auch während des Asylverfahrens möglich und sollen entsprechend ermöglicht werden.

9.2

OBLIGATORISCHE SCHULE

Alle MNA (inkl. ausreisepflichtige MNA) haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht.⁷⁰ Dieser umfasst auch allfällige sonderpädagogische Massnahmen.⁷¹ Die Schulgesetzgebung liegt in der Kompetenz der Kantone.⁷² Sie haben den Zugang zur Schule zu ermöglichen und diesen nötigenfalls bei den Standortgemeinden durchzusetzen.

Schulpflichtige MNA sind so rasch als möglich einzuschulen. Im Falle entsprechender Bedürfnisse soll der Besuch von speziellen Klassen für Fremdsprachige (z.B. Integrationsklassen) vorgesehen werden. Der Einschulung kann – soweit sinnvoll – ein Alphabetisierungs- oder Intensivsprachkurs vorangehen. Generell ist dem Erwerb der lokalen Sprache ein wichtiger Stellenwert einzuräumen. Die MNA sind – wenn vorhanden und für sie zugänglich – auch auf die fakultativen Angebote des Unterrichts in ihrer heimatlichen Sprache und Kultur (HSK) hinzuweisen.

Gemäss dem Prinzip, wonach die Integration primär durch Regelstrukturen erfolgt, sind Kinder und Jugendliche wenn möglich in den ordentlichen Bildungsstrukturen auszubilden. Der Besuch einer öffentlichen Volksschule kann die Integration der MNA in die Gesellschaft sowie den Spracherwerb erleichtern. Schulgemeinden können jedoch mit der Einschulung einer grossen Zahl von MNA überfordert sein. In diesem Fall kann die Führung einer zentrumsinternen Schule Sinn machen. Eine solche Lösung ermöglicht einen auf die Bedürfnisse der MNA zugeschnittenen spezialisierten Unterricht. Um den Zugang zum Berufsbildungssystem zu erleichtern, sind neben dem Spracherwerb auch weitere grundlegende Kenntnisse in Mathematik, Realien und weiteren Fächern zu fördern. Die individuelle Begleitung durch Aufgabenhilfe sowie Stützunterricht sollen wo nötig Teil der Betreuung sein.

70 Siehe Art. 19 BV und Art. 28 KRK.

71 Sonderpädagogische Massnahmen sind Teil des öffentlichen Bildungsauftrags. Siehe Art. 62 Abs. 3 BV sowie die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

72 Art. 62 BV.

9.3 **BERUFSBILDUNGSMÖGLICHKEITEN UND ANSCHLUSSLÖSUNGEN**

Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche, welche die Schule abgeschlossen haben bzw. welche möglicherweise über den Schulabschluss hinaus in der Schweiz bleiben werden, sind hinsichtlich entsprechender Anschlusslösungen frühzeitig individuell zu beraten und zu unterstützen. Diese Leistungen können gemäss dem kantonalen Angebot auch durch die Berufsinformationszentren (BIZ) erfolgen. Der Fokus soll dabei auf der Potenzialabklärung sowie der Förderung und Unterstützung der gemeinsam mit den MNA vorzunehmenden Perspektiventwicklung liegen. Die Anliegen und Wünsche der Minderjährigen sind wo immer möglich und sinnvoll zu berücksichtigen.

Als mögliche Anschlusslösungen sind Qualifizierungs- und Förderangebote wie beispielsweise Brückenangebote (z.B. Integrationsklassen mit Sprachförderung und Jobtraining oder berufsvorbereitende Schuljahre), Praktika und Schnuppereinsätze denkbar. Wenn möglich sind diesbezüglich die vorhandenen Regelstrukturen zu nutzen. Die MNA sollen gemäss ihren Fähigkeiten und Kenntnissen bei der Suche nach Lehrstellen unterstützt und der Zugang zu Ausbildungsstellen bzw. zum Arbeitsmarkt erleichtert werden. Um geeignete Lösungen zu finden sollen die involvierten Behörden den Kontakt mit potenziellen Arbeitgebenden pflegen. Den Fähigkeiten der MNA entsprechend ist der Zugang zum tertiären Bildungsbereich aufzuzeigen und wo sinnvoll der Besuch einer auf ein Hochschulstudium vorbereitenden Schule zu ermöglichen. Die Berufsbildung oder Anschlusslösung kann nach Möglichkeit in den Regelstrukturen oder wo sinnvoller und vorhanden in spezialisierten Strukturen erfolgen. Um über ein möglichst breites und spezialisiertes Angebot an Anschlusslösungen zu verfügen, können auch interkantonale Lösungen sinnvoll und daher anzustreben sein.

Die SODK empfiehlt den Kantonen insbesondere:

- schulpflichtige MNA schnellstmöglich einzuschulen, den diskriminierungsfreien Zugang zu Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für MNA mit Bleiberecht sicherzustellen und diese bei der Arbeits- und Lehrstellensuche zu unterstützen.
- allfällige Hürden im Hinblick auf die Integration in die Berufsbildung und den Arbeitsmarkt abzubauen sowie die Zusammenarbeit mit den Arbeitsmarktbehörden und der Wirtschaft zu fördern.
- darauf hinarbeiten, dass Anschlusslösungen gefunden werden und Wartezeiten zwischen Ausbildungsschritten möglichst verhindert werden.
- für die Bedürfnisse von spät zugewanderten Jugendlichen entsprechende Massnahmen aufzugleisen, insbesondere um die berufliche Integration von denjenigen mit Bleiberecht zu ermöglichen.

10 PATENSCHAFTEN

Um die Integration der MNA in die Gesellschaft und ihr emotionales Wohlergehen zu fördern, sollen für die MNA wenn möglich Patenschaften errichtet werden. Durch regelmässige Treffen mit Patinnen und Paten haben MNA zusätzliche Personen in ihrem Umfeld, die ihnen Stabilität vermitteln. Patinnen und Paten können die Rolle der involvierten Fachpersonen ergänzen und eine Kontinuität der Beziehung gewährleisten. Sie können insbesondere auch im Hinblick auf den Übergang in das Erwachsenenalter wichtig sein.⁷³ Die Patinnen und Paten sollen Zugang zu professionellen Ansprechpersonen haben und im Bedarfsfall die notwendige Unterstützung erhalten.⁷⁴

Die SODK empfiehlt den Kantonen insbesondere:

- Patenschaften zur Unterstützung der Integration von MNA in die Gesellschaft, zur Begünstigung ihres emotionalen Wohlergehens sowie zur Erleichterung des Übergangs in das Erwachsenenalter zu fördern.

11 BEZUGSPERSON

Unabhängig von der gewählten Struktur und dem Betreuungssystem bzw. der zuständigen gesetzlichen Vertretung ist es zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und für ihre Entwicklung wichtig, dass die MNA eine Bezugsperson haben, zu der sie ein Vertrauensverhältnis aufbauen können. Eine solche Beziehung kann insbesondere auch im Übergang ins Erwachsenenalter unterstützend wirken.⁷⁵

Um den Kreis der beteiligten Akteurinnen und Akteure nicht auszuweiten, sollen die Aufgaben der Bezugsperson von einer bereits in die Betreuung im weiteren Sinn involvierten Person übernommen werden. Neben den Pflegefamilien, Verwandten, Betreuungspersonen und den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind grundsätzlich auch freiwillige Privatpersonen geeignet, im Rahmen einer Patenschaft oder als Teil einer Gastfamilie die Rolle der Bezugsperson zu übernehmen. Wer als Bezugsperson in Frage kommt, ist in den kantonalen Konzepten vorzusehen. Die gesetzliche Vertretung hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die Bezugsperson im übergeordneten Interesse des Kindes handelt. Die Bezugsperson soll Zugang zu

73 Siehe zum Übergang zur Volljährigkeit Kapitel 14.

74 Siehe dazu bspw. das Mentoring-Projekt «+1 am Tisch» der Schweizerischen Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI), unter: <http://solidarity-young-migrants.ch>.

75 Siehe zum Übergang zur Volljährigkeit auch Kapitel 14.

professionellen Ansprechpersonen haben und im Bedarfsfall die notwendige Unterstützung erhalten.

Voraussetzung ist, dass diese Person genügend zeitliche Kapazitäten hat, um regelmässige Kontakte mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen zu pflegen und diese im Alltag zu unterstützen und als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Dabei ist der Kontinuität der Beziehung zwischen Bezugsperson und MNA eine hohe Priorität einzuräumen. Diese Person kann eine wichtige Rolle im ganzen Betreuungssystem einnehmen und falls notwendig zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren zu vermitteln versuchen.

Die SODK empfiehlt den Kantonen insbesondere:

- aus dem Rahmen der involvierten Akteurinnen und Akteuren zu für jede/jeden MNA eine Bezugsperson zu bestimmen, zu welcher sie/er ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann und welche über genügend zeitliche Ressourcen für diese Aufgabe verfügt.
- die Anforderungen an die Bezugspersonen in kantonalen Konzepten vorzusehen und den Zugang zu professionellen Ansprechpersonen bzw. zur notwendigen Unterstützung für Bezugspersonen sicherzustellen.

12

INTERKULTURELLES DOLMETSCHEN UND VERMITTELN

Bei Bedarf – insbesondere in Bezug auf das Asylverfahren und die soziale und berufliche Integration – sind interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde einzubeziehen. Der Vorstand der SODK hat den Kantonen bereits im Juli 2010 empfohlen, die Verfahren zum Einbezug von interkulturell Dolmetschenden und Vermittelnden im Sozialbereich festzulegen und die interkulturellen Kompetenzen der Mitarbeitenden der Sozialdienste weiterzuentwickeln. Dabei sollen die Dienstleistungen von Vermittlungsstellen für interkulturell Dolmetschende so weit möglich in Anspruch genommen werden.⁷⁶

Die SODK empfiehlt den Kantonen insbesondere:

- bei Bedarf interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde einzubeziehen.

76 Siehe dazu bspw. auch die nationale Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln, INTER-PRET, <http://www.inter-pret.ch>. INTERPRET vereinigt und vertritt die zertifizierten interkulturell Dolmetschenden, die regionalen Vermittlungsstellen sowie die Ausbildungsinstitutionen.

13

ZUSAMMENARBEIT DER BETEILIGTEN AKTEURINNEN UND AKTEURE

Eine enge und effiziente Zusammenarbeit und Koordination aller involvierten Akteurinnen und Akteure erhöht die Qualität der Betreuungsleistungen und dient somit dem übergeordneten Interesse der Kinder bzw. der Jugendlichen. Zudem können Doppelspurigkeiten verhindert und somit die Arbeitsbelastung einzelner Akteurinnen und Akteure reduziert werden. Die Kantone fördern daher eine enge und effiziente Zusammenarbeit und Koordination zwischen den verschiedenen, mit den in die Betreuung, Vertretung und Beratung von MNA involvierten Personen. Die Betreuungspersonen und die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter pflegen eine enge und verlässliche Zusammenarbeit untereinander sowie mit den Rechtsberatungsstellen, Lehrerinnen und Lehrern, Ausbilderinnen und Ausbildnern, Job Coaches, Sozialhilfebehörden, Kinderärztinnen und Kinderärzten sowie weiteren wichtigen Akteurinnen und Akteuren. Die Vertrauenspersonen sollen weiter in engem Kontakt mit der Kinderschutzbehörde bzw. der mit der Kinderschutzmassnahme beauftragten Behörde stehen und bei der Errichtung von geeigneten Massnahmen mit dieser zusammenarbeiten. Wo möglich und sinnvoll nehmen die Betreuungspersonen die Erarbeitung von Konzepten und Projekten in Zusammenarbeit mit der kantonalen, regionalen oder kommunalen Fachstelle für Integration bzw. den Integrationsdelegierten vor. Diesbezüglich soll der Kontakt und der Austausch zwischen den involvierten Stellen gefördert und erleichtert werden. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Wahrung der Interessen der MNA haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sicherzustellen, dass die Koordination der einzelnen Massnahmen sowie die Information der verschiedenen Akteurinnen und Akteure sichergestellt sind.

Im Rahmen von konkreten Projekten oder Mandaten ist auch die Zusammenarbeit und Koordination mit den betreffenden NGO sowie der Zivilgesellschaft zu fördern. Die Betreuungspersonen und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind entsprechend auf diese Zusammenarbeit zu sensibilisieren.

Neben der innerkantonalen Zusammenarbeit können auch die interkantonale Kooperation und der kantonsübergreifende Austausch wertvoll und qualitätssteigernd sein. In interkantonalen Austausch- und Weiterbildungstreffen können Erfahrungen und gute Praxisbeispiele ausgetauscht werden. Die zuständigen kantonalen Stellen sollen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und zum Austausch nutzen und aktiv fördern.

Im Zusammenhang mit den in die Betreuung, Vertretung und Beratung von MNA involvierten Personen ist weiter wichtig, dass die MNA über die Rollen und Aufgaben der verschiedenen Stellen und Personen aufgeklärt werden. Die MNA sollen dabei wissen, mit welchen Fragestellungen sie sich an welche Person wenden können.

Die SODK empfiehlt den Kantonen insbesondere:

- zur Steigerung der Qualität der verschiedenen Leistungen eine enge und effiziente Zusammenarbeit und Koordination der in die Betreuung, Vertretung und Beratung von MNA involvierten Personen zu fördern.
- die Zusammenarbeit und Koordination mit NGO sowie der Zivilgesellschaft im Rahmen von konkreten Projekten oder Mandaten zu fördern.
- Möglichkeiten zur interkantonalen Zusammenarbeit und zum kantonsübergreifenden Austausch aktiv zu fördern.
- sicherzustellen, dass die MNA über die Rollen und Aufgaben der verschiedenen involvierten Stellen und Personen aufgeklärt werden.

14

ÜBERGANG ZUR VOLLJÄHRIGKEIT

Der Übergang zur Volljährigkeit ist für die MNA ein einschneidendes Ereignis. Die meisten Jugendlichen sind auch über ihren 18. Geburtstag hinaus auf gewisse Unterstützung angewiesen. In diesem Zusammenhang sollen Betreuungsleistungen im Sinne einer sozialpädagogischen Nachbegleitung für MNA geschaffen werden, welche auch nach Erreichen der Volljährigkeit und bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. bis zum Erreichen der Fähigkeiten, welche für eine autonome Lebensführung erforderlich sind, anhalten. Diesbezüglich ist auf die Empfehlung der SODK hinzuweisen, wonach die Leistungen der Kinder- und Jugendpolitik Kindern und Jugendlichen bis 25 Jahre zugute kommen sollen.⁷⁷ Wenn möglich und sinnvoll sollen die MNA in dieser Zeit in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können. Der begleitete Übergang soll sich am Entwicklungsstand und an den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Jugendlichen ausrichten.⁷⁸

Auch Patenschaften⁷⁹ können den Übergang zur Volljährigkeit erleichtern. Im Gegensatz zu den Kinderschutzmassnahmen, welche mit dem Erreichen der Volljährigkeit enden, können Patinnen und Paten eine bereits aufgebaute Beziehung zu den MNA auch über dieses Datum hinaus fortsetzen.

77 Empfehlungen der SODK für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen vom 19. Mai 2016, Ziff. 3.2.

78 Siehe zum Übergang zur Volljährigkeit auch UNHCR / Council of Europe field research on European State practice regarding transition to adulthood of unaccompanied and separated asylum-seeking and refugee children, »Unaccompanied and separated asylum-seeking and refugee children turning eighteen: What to celebrate?«, 2014.

79 Siehe zu Patenschaften auch Kapitel 10.

Im Hinblick auf die Volljährigkeit sind die unbegleiteten Jugendlichen auf das bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot der öffentlichen Hand aufmerksam zu machen und der entsprechende Zugang sicherzustellen. Nach Eintreten der Volljährigkeit und mit dem Wegfall der Kindeschutzmassnahmen kann in besonderen Fällen und bei Bedarf die Errichtung einer Begleitbeistandschaft gemäss Art. 393 ZGB geprüft werden.⁸⁰

Die SODK empfiehlt den Kantonen insbesondere:

- MNA bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus und bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. bis zum Erreichen der Fähigkeiten, welche für eine autonome Lebensführung erforderlich sind, im Rahmen einer sozialpädagogischen Nachbegleitung zu betreuen.

15

SPEZIFISCHE ASPEKTE DER UNTERBRINGUNG UND BETREUUNG VON AUSREISEPFLICHTIGEN MNA

Die Rückführung von MNA in ihr Herkunftsland ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Sie hat jedoch verhältnismässig und mit dem übergeordneten Kindesinteresse vereinbar zu sein.⁸¹ Bei rechtskräftig weggewiesenen MNA koordiniert die Zentrumsleitung bzw. die Betreuungsperson – in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Vertretung – die Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden und der Polizei im Hinblick auf die Ausreise.

Ausreisepflichtige MNA sind – wo dies das übergeordnete Interesse des Kindes erfordert – nach Möglichkeit in den Regelstrukturen bzw. in der bereits zugewiesenen Struktur zu belassen.⁸² Bei der Einschränkung der Asylsozialhilfe und der Ausrichtung der Nothilfe ist auf die elementaren und individuell-konkreten Bedürfnisse der Betroffenen Rücksicht zu nehmen und das übergeordnete Kindesinteresse zu wahren.⁸³

80 Die Begleitbeistandschaft ist die mildeste Form der Beistandschaft für Erwachsene und schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein. Sie kann – mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person – errichtet werden, wenn die hilfsbedürftige Person für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten auf begleitende Unterstützung angewiesen ist.

81 Die spezielle Situation von MNA im Wegweisungsverfahren ist in Art. 88a VZAE geregelt.

82 Siehe dazu auch UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General Comment No. 6 (2005), Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, Ziff. V Bst. i § 61, in Verbindung mit Art. 37 KRK und dem übergeordneten Kindesinteresse.

83 Siehe auch die Empfehlungen der SODK zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs (Nothilfeempfehlungen) vom 29. Juni 2012, insbes. Ziff. 5.2 sowie Bundesamt für Justiz, Rechtsgutachten über die Anforderungen der Kinderrechtskonvention an die Ausgestaltung der Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV), 25. Februar 2005.

Im Hinblick auf eine Rückkehr und Reintegration ist der Fokus auf den Erhalt der Rückkehrfähigkeit (insbesondere Erhalt der Herkunftskultur und -sprache wie auch Kontaktaufnahme und -erhalt mit der Familie) sowie die Erarbeitung von individuell abgestimmten Zukunftsperspektiven (Rückkehrhilfe) zu legen. Weiter sollen die Persönlichkeit gestärkt und die Eigenständigkeit und die notwendigen Eigenschaften im Hinblick auf eine Ausreise aus der Schweiz gefördert werden. Bei dieser Personengruppe soll hingegen kein spezieller Fokus auf die Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt gelegt werden. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäss Art. 30a VZAE sind MNA hingegen auf die Möglichkeit hinzuweisen – und bei Bedarf in den entsprechenden Bestrebungen zu unterstützen – für die Dauer der erstmaligen beruflichen Ausbildung ein befristetes Aufenthaltsrecht beantragen zu können.

Im Rahmen seiner Kompetenzen kann der Kanton selbständig, oder im Einvernehmen mit dem SEM, besondere Massnahmen im Zusammenhang mit der Organisation der Rückreise (Begleitung, finanzielle Hilfe, Beförderung im Innern des Herkunftsstaates etc.) treffen. Das SEM kann zudem in besonderen Fällen eine individuelle finanzielle Rückkehrhilfe gewähren.⁸⁴ Sollte sich der Wegweisungsvollzug als nicht möglich erweisen, so kann der Kanton dem SEM die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme beantragen.⁸⁵

Die SODK empfiehlt den Kantonen insbesondere:

- ausreisepflichtige MNA nach Möglichkeiten in den Regelstrukturen bzw. in der zugewiesenen Struktur zu belassen.
- bei der Einschränkung der Asylsozialhilfe und der Ausrichtung der Nothilfe auf die elementaren und individuell-konkreten Bedürfnisse der Betroffenen Rücksicht zu nehmen und das übergeordnete Kindesinteresse zu wahren.
- den Fokus bei der Betreuung von ausreisepflichtigen MNA auf den Erhalt der Rückkehrfähigkeit sowie die Erarbeitung von individuell abgestimmten Zukunftsperspektiven zu legen, die Persönlichkeit zu stärken sowie die Eigenständigkeit und die notwendigen Eigenschaften im Hinblick auf eine Ausreise aus der Schweiz zu fördern.

84 Weisung des SEM zum Asylgesetz, III. Asylgesetz, I. Asylverfahren, Ziff. 1.3.5.

85 Art. 46 Abs. 2 AsylG.

16

MNA ALS (POTENZIELLE) OPFER VON MENSCHENHANDEL UND WEITEREN FORMEN VON AUSBEUTUNG

Bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Risiken von MNA als potenzielle Opfer von Menschenhandel⁸⁶ und weiteren Formen von Ausbeutung (insbesondere sexuelle)⁸⁷ sowie organisierter Kriminalität zu legen. Die Sensibilisierung und Prävention der MNA betreffend Situationen, in denen sie in der Schweiz Opfer von Menschenhandel oder weiteren Formen von Ausbeutung werden könnten, gehört zu den Aufgaben der Betreuungspersonen bzw. der gesetzlichen Vertretung. Daher sind auch diese sowie weitere involvierte Akteurinnen und Akteure auf die Möglichkeit von MNA als (potenzielle) Opfer von Menschenhandel und weiteren Formen von Ausbeutung zu sensibilisieren sowie entsprechend zu schulen. Weiter sind Massnahmen aufzugleisen bzw. Strukturen zu schaffen, um Menschenhandel und weitere Formen von Ausbeutung sowie das Verschwinden von MNA zu verhindern. Sollten MNA vermisst werden, so ist diesem Verschwinden nachzugehen und die für die Suche zuständigen Stellen entsprechend zu informieren und mit diesen zu kooperieren.

Unbegleitete minderjährige Opfer von Menschenhandel und weiteren Formen von Ausbeutung bedürfen speziellen Schutzes und besonderer Betreuung.⁸⁸ Die gesetzliche Vertretung hat die Interessen der minderjährigen Kinder und Jugendlichen bei der Inanspruchnahme der Opferhilfe gemäss Opferhilfegesetz zu wahren⁸⁹ und mit den zuständigen Stellen (insbesondere Opferberatungsstellen) zusammenzuar-

86 Menschenhandel ist ein Straftatbestand gemäss Art. 182 StGB und stellt eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte dar. Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtet, geeignete Massnahmen gegen Menschenhandel zu treffen. Siehe auch Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie den ersten Evaluationsbericht der Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung des Menschenhandels, Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA), Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Switzerland GRETA(2015)18, 2015. Zu praktischen Hinweisen siehe auch European Union: European Agency for Fundamental Rights, Guardianship systems for children de-privé of parental care in the European Union – With a particular focus on their role in responding to child trafficking, 2015; European Union: European Agency for Fundamental Rights, Guardianship for children deprived of parental care: A handbook to reinforce guardianship systems to cater for the specific needs of child victims of trafficking, 2014.

87 Siehe Art. 180, 181 und 195 StGB, Art. 32-36 KRK sowie UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General Comment No. 6 (2005), Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, Ziff. V Bst. g § 50-53.

88 Gemäss der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels haben potenzielle Menschenhandelsopfer das Recht auf spezielle Unterstützung und auf eine Ruhe- und Erholungsphase. Siehe dazu insbesondere Art. 12 und 13.

89 Die Kriterien für den Anspruch auf Opferhilfe sind in Art. 1 OHG geregelt. Die Formen der Opferhilfe finden sich in Art. 2 OHG.

beiten. Je nach Möglichkeiten und Eignung können auch unbegleitete minderjährige Opfer von Menschenhandel, welche nicht aus dem Asylbereich sind, in MNA-Strukturen untergebracht werden.

Mehrere Kantone arbeiten mit Organisationen zusammen, welche auf die Unterbringung und Betreuung von Opfern von Menschenhandel spezialisiert sind.⁹⁰ In diesen Kantonen ist mit Blick auf das übergeordnete Kindesinteresse zu prüfen, ob sich die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Personen durch die auf Opfer von Menschenhandel spezialisierte Einrichtung oder in den MNA-Strukturen besser eignet. Die Bedenkzeit sowie der Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel richten sich nach Art. 35 und 36 VZAE.

Die SODK empfiehlt den Kantonen insbesondere:

- die MNA auf die Risiken von Menschenhandel und weiteren Formen von Ausbeutung und organisierter Kriminalität zu sensibilisieren sowie die Betreuungspersonen entsprechend auf diese Thematik zu schulen.
- Massnahmen aufzugleisen bzw. Strukturen zu schaffen, um Menschenhandel und weitere Formen von Ausbeutung sowie das Verschwinden von MNA zu bekämpfen bzw. zu verhindern.

17 ANHANG

17.1 GLOSSAR

Ausreisepflichtige Personen – Als Ausreisepflichtige werden Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) oder einem rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid und angesetzter bzw. abgelaufener Ausreisefrist bezeichnet. Nicht in die Kategorie der Ausreisepflichtigen fallen vorläufig aufgenommene Personen. Ausreisepflichtige Personen sind von Gesetzes wegen vom Sozialhilfesystem des Asylbereichs ausgeschlossen und erhalten – bei gegebener Bedürftigkeit und auf Gesuch hin – Nothilfe.

EVZ – Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes

⁹⁰ In der Deutschschweiz ist dies die FIZ (Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration in Zürich), in der Westschweiz die Fondation Coeur des Grottes im Kanton Genf (Foyer pour femmes seules ou avec leurs enfants) und die ASTREE (Association de soutien aux victimes de traite et d'exploitation) im Kanton Waadt. Betreffend das Einholen von objektiven Informationen der Situation im Herkunftsland bietet das Netzwerk des Internationalen Sozialdienstes (SSI) entsprechende Dienste an.

MNA – «Mineurs non accompagnés» oder «mineur non accompagné»: In Bezug auf den Asylbereich beinhaltet der Begriff MNA alle unbegleiteten minderjährigen Personen, welche sich im Asylverfahren befinden oder ein Asylverfahren durchlaufen haben (Asylsuchende (Bewilligung N), vorläufig aufgenommene Personen (Bewilligung F), Flüchtlinge (Bewilligung B oder C), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Bewilligung F) und ausreisepflichtige Personen). Unter den Begriff fallen weiter auch unbegleitete minderjährige Personen im Verfahren zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes und im Fall der Gewährung des vorübergehenden Schutzes (Bewilligung S). Dieser Schutzstatus wurde bis anhin noch nie angewendet. Auch unbegleitete minderjährige Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus, die kein Asylverfahren durchlaufen haben («klassische Sans-Papiers»), werden als MNA bezeichnet. Da sich die vorliegenden Empfehlungen auf den Asylbereich beziehen, wird diese Personengruppe ausgeklammert.

Negativer Asylentscheid – Die Ablehnung eines Asylgesuches nach Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und des Anspruchs auf Asyl gilt als negativer Asylentscheid. Dabei beinhaltet der Begriff «negativer Asylentscheid» in diesen Empfehlungen auch den Wegweisungsentscheid mit angesetzter bzw. abgelaufener Ausreisefrist.

NGO – Non-governmental organization (englisch); Nichtregierungsorganisation

Nichteintretensentscheid (NEE) – Das Nicht-Eintreten auf ein Asylgesuch nach den Voraussetzungen des Artikels 31a AsylG gilt als Nichteintretensentscheid. Dazu gehören auch sogenannte «Dublin-Fälle».

Nothilfe beziehende Personen – Nothilfebeziehende sind Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) oder einem rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist sowie Personen mit Mehrfachgesuch oder während eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens, welche vom zuständigen Kanton Nothilfeleistungen beziehen.

SEM – Staatssekretariat für Migration

SODK – Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

UMA – Unbegleitete minderjährige Asylsuchende: Der Begriff beinhaltet – in Abgrenzung zum Term «MNA» – nur diejenigen unbegleiteten minderjährigen Personen, welche sich noch im Asylverfahren befinden (Bewilligung N).

Weggewiesene Personen – Bei Weggewiesenen handelt es sich um Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten oder deren Asylgesuch abgelehnt wurde und in Bezug auf welche das SEM deshalb gestützt auf Art. 44 AsylG eine Wegweisung verfügt und den Vollzug angeordnet hat.

Zuweisungskanton – Als Zuweisungskanton gilt derjenige Kanton, dem eine Person aus dem Asylbereich vom SEM zugewiesen wurde. Der entsprechende Zuweisungskanton ist für den Vollzug der im Asylgesetz geregelten kantonalen Aufgaben zuständig.

17.2

RECHTSQUELLENVERZEICHNIS

Ausländergesetz (AuG) – Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, Stand am 1. Oktober 2015, SR 142.20

Asylgesetz (AsylG) – Asylgesetz vom 26. Juni 1998, Stand am 1. Oktober 2015, SR 142.31

Asylverordnung 1 (AsylV 1) – Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999, Stand am 29. September 2015, SR 142.311

Asylverordnung 2 (AsylV 2) – Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999, Stand am 29. September 2015, SR 142.312

Bundesverfassung (BV) – Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Stand am 1. Januar 2016, SR 101

Dublin-III-Verordnung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) vom 26. Juni 2013 (Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstandes), von der Schweiz vorläufig angewendet seit dem 1. Januar 2014, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2015

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974, Stand am 23. Februar 2012, SR 0.101

Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie – Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, abgeschlossen in New York am 25. Mai 2000, in Kraft getreten für die Schweiz am 19. Oktober 2006, Stand am 7. Januar 2014, SR 0.107.2

Genfer Flüchtlingskonvention – Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, abgeschlossen in Genf am 28. Juli 1951, in Kraft getreten für die Schweiz am 21. April 1955, Stand am 14. Juni 2012, SR 0.142.30

Haager Kinderschutzübereinkommen (HKsÜ) – Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern, abgeschlossen in Den Haag am 19. Oktober 1996, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2009, Stand am 21. Oktober 2015, SR 0.211.231.011

Handbuch des SEM «Asyl und Rückkehr» – Handbuch des SEM «Asyl und Rückkehr», C10 – Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), Stand am 1. Mai 2015; ist zurzeit lediglich auf Französisch verfügbar

Kinderrechtskonvention (KRK) – Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, abgeschlossen in New York am 20. November 1989, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997, Stand am 4. Juni 2014, SR 0.107

KVG – Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, Stand am 1. Januar 2016, SR 832.10

KVV – Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, Stand am 1. Juni 2016, SR 832.102

Opferhilfegesetz (OHG) – Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007, Stand am 1. Januar 2013, SR 312.5

Pflegekinderverordnung (PAVO) – Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, Stand am 1. Januar 2014, SR 211.222.338

Rückführungsrichtlinie – Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands), von der Bundesversammlung genehmigt am 18. Juni 2010, in Kraft getreten für die Schweiz am 13. Oktober 2010, Stand am 13. Oktober 2010

Strafgesetzbuch (StGB) – Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, Stand am 1. Januar 2016, SR 311.0

Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels – Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, abgeschlossen in Warschau am 16. Mai 2005, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. April 2013, Stand am 1. April 2013, SR 0.311.543

UNO-Behindertenrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, abgeschlossen in New York am 13. Dezember 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014, Stand am 4. September 2015, SR 0.109

VIntA – Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007, Stand am 1. Januar 2014, SR 142.205

VZAE – Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, Stand am 1. Januar 2016, SR 142.201

Weisung SEM «Verteilung auf die Kantone» – Weisung des SEM «Verteilung auf die Kantone» vom 29. Dezember 2009

Weisung SEM zum Asylgesetz – Weisung des SEM zum Asylgesetz, III. Asylgesetz, I. Asylverfahren vom 1.1.2008, Stand am 1. Juli 2015

Zivilgesetzbuch (ZGB) – Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, Stand am 1. Januar 2016, SR 210

Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels – Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, abgeschlossen in New York am 15. November 2000, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. November 2006, Stand am 23. Dezember 2015, SR 0.311.542

